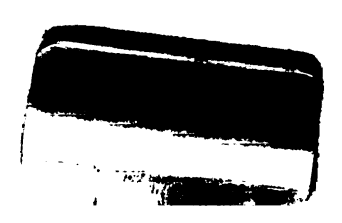
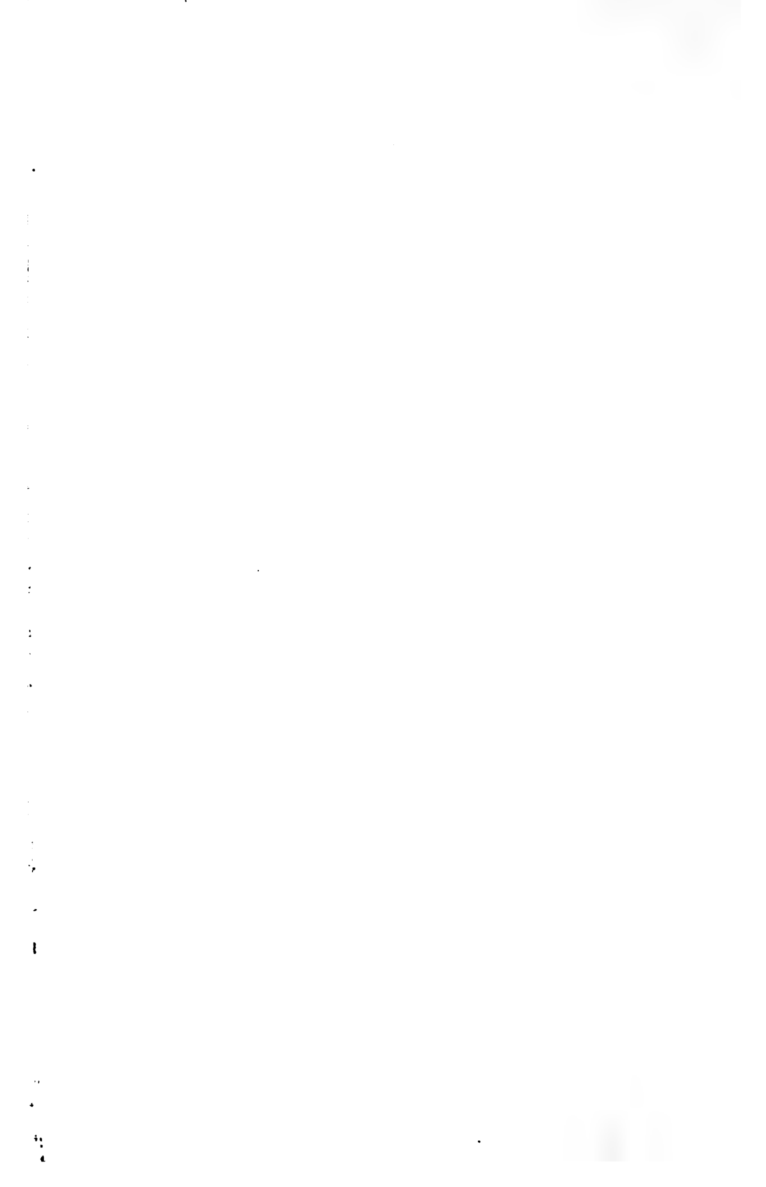
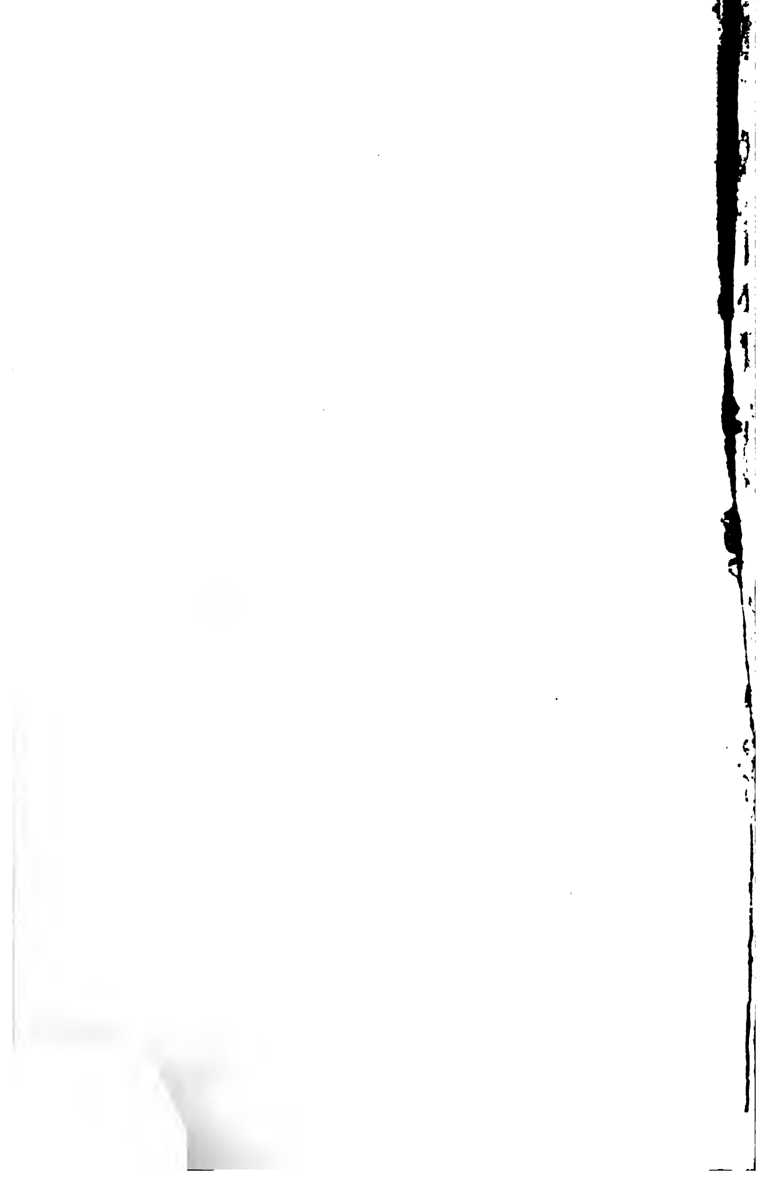










Das Bordell

als

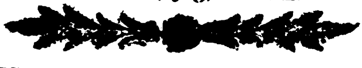
Staatsanstalt.

Von der Zweckmäßigkeit der Bordelle in großen Städten

und

wie sie im Interesse der öffentlichen Moral und des allgemeinen Gesundheitswohles am besten einzurichten sind.

Leipzig, 1851.



Wien bey A.A· Wenedikt.

In legibus ferendis imbecillitatis humanae ratio habenda est.
Boehmer.

„Aliud est, permissionem lupanariorum absolute in Thesi considerare, quod faciunt Doctores moralium plerique omnes. Et uti tunc quaestio ex principiis justitiae universalis, sive fonte omnis boni et mali, Jure naturali determinanda est; ita neminem tam absurdum aut impudentem fore reor, qui eam affirmare ausit; aliud vero est, in hypothesi et respective circa negotium istud versari, et quaerere, num in hac vel illa republica lupanaria sint permittenda, vel num olim in Rep. Romana recte fuerint permissa; qui controversiae status hoc modo formatus, aliunde decisionem non exspectat, nisi ex principiis prudentiae legislatoriae, secundum quae maxime respiciendum est, cum ad ingenium populi, cui leges praescribuntur, tum ad utilitatem Reipublicae, ad quam omnes leges civiles diriguntur.“ Sim. Christoph. Ursini, commentatio juridica, de questu meretricio; Hal. Magdeb. 1737, p. 22.

Dreierlei Gesetzbücher sind es, unter deren Einfluß wir leben: das natürliche, das bürgerliche, das religiöse. So lange diese drei Arten nicht in Einklang gebracht werden, ist kein Heil zu hoffen, da man bald die Natur mit Füßen treten muß, um den gesellschaftlichen Satzungen zu gehorchen und bald wieder diese, um den religiösen Vorschriften zu genügen.

Die Schuld lag aber nicht immer an den Gesetzgebern; sie gaben den Menschen nicht die beste Gesetzgebung, die man ihnen überhaupt geben konnte, sondern die beste, die sie annehmen konnten. Die Schuld lag aber auch nicht immer an den Menschen. Gute Gesetze erhalten sich durch gute Sitten; aber gute Sitten gründen sich durch gute Gesetze; der Ausspruch, daß die Menschen das sind, wozu sie die Regierung macht, ist völlig wahr. Die Nationen werden gute Sitten haben, wenn sie gute Regierungen haben werden.

Die Sitten sind das Resultat der Umstände, der Gebräuche und Gewohnheiten und menschlicher Einrichtungen. Auf die Sitten übt nichts einen größern und verderblicheren Einfluß als die Unzucht. Sie ist eine der Hauptursachen ihres Verfalls. Sie war es schon so lange als durch Gesetze Mann und Weib ehelig gesellt, und das Werk der Zeugung, das sie gemeinschaftlich unternahmen, geheiligt wurde. Die geschlechtlichen Ausschweifungen sind aber seit vierthalb hundert Jahren und in unsern Tagen noch schreckbarer und verderblicher in ihren Folgen durch die Lustseuche. Diese Seuche verpestet nicht nur die, welche von ihr angesteckt werden,

sondern sie vergiftet die Säfte mehrerer Generationen und bildet eine sieche, elende, ausgeartete Nachkommenschaft. Pet. Frank sagt daher mit Recht, daß der Staat kein Mittel zu theuer erkaufen könne, wenn je eines im Stande sein sollte, diese Quelle des scheußlichsten Uebels auszutrocknen oder wenn dieses nicht sein kann, wenigstens abzuleiten.

Die Unzucht übt auf die Sitten der Frauen die auffallendste Verschlimmerung; sie erzeugt eine Unzahl anderer Laster. Es ist dies um so trauriger, als Schamhaftigkeit und Sittsamkeit der schönste Schmuck der Frauen sind.

Warum übt nun diese gerade einen so schädlichen Einfluß auf die Sittlichkeit der Frauen? Es ist vielleicht eine Folge der Wichtigkeit, die wir mit diesem seinem Triebe nach so wenig freien Acte verbinden.

Was für einen Zügel hat eine entehrte Frau? Welche Stützen werden die andern etwaigen guten Regungen im Innern ihrer Seele finden, wenn nichts weiter ihre Schande vermehren kann? In einem schwachen und furchtsamen Wesen scheidet sich die Verachtung der öffentlichen Meinung selten von der Verachtung gegen sich selbst. Diejenige die sich selbst nicht mehr achtet, hört bald auf gegen Lob und Tadel empfänglich zu sein und ohne diese dient ihrer Aufführung nichts mehr zur Richtschnur. Das Vergnügen kann sie allein wegen des gethanen Opfers entschädigen. Sie überläßt sich nun, vom Zwange der öffentlichen Achtung befreit demselben ohne Rückhalt, sie leert den Becher der Freude bis auf die Hefe.

Der Mann entschließt sich leichter als die Frau zu etwas; er kehrt aber oft auf halbem Wege um. Nicht so die Frau; hat sie ihren Entschluß einmal gefaßt, so gibt sie ihn selten mehr auf. Sie erröthet nicht mehr, wenn sie einmal aufgehört hat zu erröthen. Was wird sie nicht mit Füßen treten,

wenn sie über ihre Tugend triumphirt hat. Alles was ihr ehemals heilig war, ihre Würde, ihre Sittsamkeit, ihre Zärtlichkeit, es wären für sie eben so viele Hindernisse des Genusses, wollte sie selbe beachten wie in ihren reinen Tagen. Kinderpossen, Thorheit, Dummheit nennt sie die heiligsten, natürlichsten Gefühle! Eine verderbte Frau pflanzt die Verderbniß fort. Sie fing mit einer Buhlerei an, die an alle Menschen gerichtet war; sie fuhr fort mit der Galanterie, die in ihrem Geschmack so veränderlich ist, daß man eher nach dem Ausspruche La Rochefoucauld's eine Frau finden kann, die gar keine Leidenschaft gehabt hat, als eine, die sich nur einmal von ihr hätte überwältigen lassen, und sie endigt damit, daß sie so viele Liebhaber zählt als Männerbekanntschaften, die sie erneuert, abschafft und wieder erneuert nach Bedürfniß und Beschaffenheit ihrer Liebschaften. Dies ist's, was sie darunter versteht, ihre schönen Jahre zu genießen und aus ihren Reizen den größtmöglichsten Nutzen gezogen zu haben.

Unter der Herrschaft dieser Sitten wird die eheliche Liebe verlacht, verspottet und das Gefühl der Zärtlichkeit geschwächt wo nicht gar verlöscht. Die heiligsten und sanftesten Pflichten werden beschwerlich; hat man sie einmal vernachläßigt oder gebrochen, so werden sie von der Natur nicht wieder hergestellt.

Immer weiter und weiter frißt sich das Laster ein und ergreift die Familien. Die Bande des Blutes erschlaffen, weil die Achtung aufhört. Eine Frau, die einem andern als ihrem Mann den Zutritt verstattet, liebt ihre Familie nicht mehr und wird von ihr nicht geehrt. Die Verderbniß der Sitten ist vollendet. Die Tugend hat kein Asyl mehr, wenn das Heiligthum der Ehe, der gottgefälligen Ehe, entweiht, wenn Keuschheit des Geistes und eheliche Treue leerer Schall sind. Die unter dem Mantel der Ehrbarkeit galanten Frauen

bezeichnen die Verderbniß der Sitten stärker als öffentliche Unzucht. Hurerei vermehrt den Ehebruch nicht, aber Galanterie verbreitet die Hurerei. Die alten Moralschriftsteller, welche die unglücklichen Opfer der Unzucht beklagten, haben ohne Schonung die untreuen Weiber angeschuldigt und nicht ohne Grund. Wenn man dahin kömmt, alle Schande des Lasters auf die Klasse der gemeinen Frauen zu werfen, so werden die andern nicht säumen, einen eingeschränkten Liebeshandel sich zur Ehre zu rechnen, ob er gleich desto strafbarer, je freiwilliger und unerlaubter er ist. Man wird zwischen der rechtschaffenen, braven Frau und der zärtlichen keinen Unterschied machen und nur einen frivolen zwischen der galanten Frau und öffentlichen Dirne; zwischen dem unentgeltlichen Laster und demjenigen, welches durch Elend dazu getrieben wird, einen Lohn zu fordern; und derlei spitzfindige Sophistereien werden eine systematische Verderbniß herbeiführen. — Was ist das Resultat? zu Grunde gerichtete junge Greise ohne Muth und Kraft, unfähig dem Vaterlande zu dienen; Frauen in der Blüthe der Jahre mit verwelkter Schönheit, die die Lust der Pflicht, die Kunst zu gefallen der Tugend vorziehen; ein kummervolles, nervenkrankes, qualvolles Alter, das nicht erheitert wird durch das Bewußtsein eines tugendhaften Lebens und wo die Gemüthsruhe doppelt heilsam wirkt, da die Uebel der Natur uns zu bestürmen anfangen und wir in uns vergeblich nach dem Troste suchen, den die Tugend gewährt.

Es haben deshalb von jeher alle Gesetzgeber je nach dem Himmelsstriche, den hergebrachten Sitten und Gewohnheiten ihr Bestreben dahin gerichtet, diesem Laster einen Damm zu setzen durch Vorkehrungen, welche diesen angemessen waren. Die geschlechtliche Vermischung, durch einen unab-

weisbaren Trieb bedingt, hat wenn sie nicht durch Gesetze beschränkt und geregelt wird, stets für die Gesellschaft und namentlich in heißen Klimaten etwas Gefährliches, da in ihr der Grund zu physischen und moralischen Verderben, zu den gräßlichsten Verirrungen der Sinne liegt.

Die Unzucht hat mit den Menschen fast ein gleiches Alter und nach dem Berichte der Reisenden herrscht dies Uebel auf der ganzen Oberfläche der Erde. Die Begriffe hierüber sind übrigens sehr verschieden; ich verstehe hier jeden, durch die Gesetze des Staates verbotenen Umgang zwischen beiden Geschlechtern. Der Lohn, obgleich in der Regel das Kennzeichen der Prostitution, ist zum Wesen derselben nicht unbedingt nothwendig. Wenn wir das Gesagte berücksichtigen, so frägt es sich, ob es bei einem Laster, das ganz zu vertilgen unmöglich ist, nicht besser sei, demselben gewisse Schranken anzuweisen und dafür zu sorgen, daß diese so selten als möglich überschritten werden? Die härtesten Strafen waren nicht fähig das Laster auszurotten zu einer Zeit, da die Ehen noch viel häufiger, weil leichter, und die Menschen in viel natürlicheren Zuständen lebten als gegenwärtig, wo viele Männer in einer Stadt oder in einem ganzen Lande entweder nicht heirathen können oder durch die gesteigerten Bedürfnisse von der Ehe abgeschreckt lieber ledig bleiben, ohne jedoch dem nähern vertrauteren Umgange mit Frauen entsagen zu wollen.

Schon die ältesten bekannten Gesetzbücher wie z. B. die der Hebräer, haben auf dieses Laster harte und schimpfliche Strafen gesetzt und eben so gedenken auch die ersten Gesetzbücher unserer Vorfahren schimpflicher Strafen. Winfried, auch Bonifacius genannt, der Apostel der Deutschen, schreibt in einem Brief an den englischen König Ethelbald, daß die

cimbrischen Sachsen in Bestrafung der Hurerei und des Ehebruchs so streng wären, daß die Eltern selbst das im väterlichen Hause geschwächte Mädchen oder die im Ehebruche betretene Frau umgebracht, und um völlig das Andenken zu vernichten, den entseelten Körper verbrannt hätten. Kaiser Carl der Große gab ein Gesetz, darin er den lustigen Schwestern den Staupenschlag zuerkannte und den Wirthen und Kupplern zur Strafe auferlegte, aus ihren Häusern die Verbrecherinen auf den Richtplatz zu tragen. (Volumus ut apud quemcunque inventae fuerint, ab eo portentur usque ad locum, ubi flagellandae sunt).

Unzüchtigen Weibspersonen wurde zur Strafe das Haupthaar vom Büttel abgeschnitten, welches eine infamirende Strafe war. Es geschah dieses in Lübeck noch im vorigen Jahrhunderte. Ward eine Frau von ihrem Manne eine Hure gescholten, so mußte sie nach dem jus municipal. Apenradense Art. 79, wenn schon kein Beweis möglich war, doch eine Geldbuße leisten, war aber einiger Verdacht da, so mußte sie sich durch den Zweikampf rechtfertigen. Nach den Frankfurter Statuten ward Unzucht mit Stadtverweisung auf 20 Jahre geahndet, und Kuppler und Kupplerinen hatten nach denselben Statuten Staupenschlag zu leiden. Das westgothische Gesetz droht öffentlichen Buhldirnen 300 Peitschenhiebe und Verweisung; beim Wiederbetretungsfalle die Wiederholung der Züchtigung und Verlust der Freiheit, auch die unschuldigen Eltern sollen gezüchtiget werden. Noch weiter ging das longobardische Gesetz. Es bestrafte buhlerische Weiber mit dem Tode, und befiehlt den Männern, die in die Schuld der Weiber gewilligt, den Eltern derselben den Werth der Hingerichteten zu bezahlen.

Erst nachdem die Geistlichen sich auch einen unmittelba-

ren Einfluß auf die Entscheidung von Criminalsachen zu verschaffen wußten und unter dem Namen der Sünden alle Sachen vor den geistlichen Richterstuhl gezogen wurden, auch die Hierarchie das sie weit mehr begünstigende Justinianische Recht zu heben suchte, verschwand jene barbarische Härte in Bestrafung der Fleischessünden. Die Strafen, welche darauf folgten, waren die sogenannten Kirchenbußen, von welchen c. 2. X. de adult. und c. 3. X. de poenis handelt. So erklärt es sich, daß weder die P. G. O., noch die übrigen gemeinen deutschen Rechte die Strafe der Hurerei bestimmen. Durch die römischen Gesetze wird dieser Mangel nicht ergänzt; denn obgleich sie den Beischlaf mit einer Hure als eine schändliche Handlung ansehen, so haben sie doch für diese keine Strafe festgesetzt; vielmehr duldeten sie das Hurengewerbe. So wird denn auch jetzt fast in jeder großen Stadt das Schandgewerbe an und für sich nur bei dem Eintritte besonderer Umstände zur Untersuchung gezogen, wo dann gewöhnlich gegen die Dirne auf Gefängnißstrafe von einigen Tagen bis zu einigen Monaten erkannt und nach Beschaffenheit auch mit Verweisung aus der Stadt oder dem Gerichtsbezirke verfahren zu werden pflegt.

Man sah nemlich ein, daß die härtesten Strafen nicht im Stande waren, das Laster auszurotten und daß dadurch nur noch ärgere Uebel und Verbrechen hervorgerufen wurden, wie bei den Männern Päderastie, Sodomie, bei den Frauen Kindermord oder Selbstmord. Aller menschlicher Zwang reichte nicht weiter, als daß man so geheim als möglich die Sünde trieb und dabei Ehrbarkeit heuchelte; man sah ein daß es Wahnsinn sei, Handlungen zu Verbrechen zu stempeln, welche oft in den edelsten Gefühlen ihren Ursprung hatten, da man zwischen einer bloß geschwächten und einer

liederlichen Dirne keinen Unterschied machte und so ohne es zu wollen, durch wohlgemeinte aber barbarische Gesetze die Sitten, statt sie zu bessern, nur mehr verschlimmerte.

Viele der ältesten Gesetzgeber haben, um dem Laster zu begegnen oder es zu verringern, den geschlechtlichen Act mit der Religion zu verbinden gesucht. In einem Land mit brennendem Himmel, wo die Religion durch Vorschriften die Ausschweifungen der Liebe nicht im Zaum halten kann, ist es vielleicht Weisheit, sie in einen Gottesdienst umzugestalten.

Bei allen Religionen haben die Frauen einen Einfluß auf den Gottesdienst gehabt, entweder als Priesterinen oder als Opfer der Götter. Eben so ist der älteste Cultus ein Phalluscultus gewesen und es finden sich Spuren davon auch in den neuern Religionen.

Die Sintos, eine Sekte in Japan besuchte, nachdem sie ihr Gebet in den Tempeln, die in anmuthigen Gegenden lagen, verrichtet hatten, gemeine Frauen, die in naheliegenden Häusern wohnten. Diese waren eine Art Nonnen und einem Orden von Mönchen untergeordnet, die einen Theil des Geldes, das jene durch diese fromme Ueberlassung ihrer selbst zum Geschlechtsact gewonnen hatten, an sich zogen.

Bei den Egyptiern wurde der öffentliche Gottesdienst gleichfalls mit Unzucht begangen und der Bock von den Frauen verehrt. — Einige geschichtliche Notizen über die Geschlechtsausschweifungen in Zusammenhang mit den religiösen Gebräuchen der Alten, über die socialen Verhältnisse der Frauen und über die Ehe, werden über das Gesagte noch mehr Licht verbreiten.

In Babylon[1]) der Hauptstadt des Assyrischen Reiches, schätzte man Keuschheit und Sittsamkeit so geringe, daß ein

[1]) Von den Lydiern wird daselbe erzählt, Herod. lib. 1. c. 199. Neue

Landesgesez sogar jede Frauensperson verpflichtete, sie einmal in ihrem Leben zu übertreten. Dieses Gesez, das von einem Orakel gegeben worden sein soll, verordnete daß jedes Frauenzimmer einmal den Tempel der Venus besuchen soll; wenn die Person dort ankäme, soll ihr Kopf mit Blumen bekränzet werden und in diesem Aufzuge soll sie so lange warten, bis irgend ein Fremder mit ihr die der Göttin der Wollust geweihten Gebräuche verrichtete. Dieser Tempel enthielt sehr viele lange Gänge, zur Bequemlichkeit der Frauen und der Fremden, die niemals ermangelten sich dort in großer Menge einzufinden, wo sie sich eine Frauensperson, die dem Gesez zu Folge dorthin kam und die ihnen gefiel, aussuchen konnten. Wenn der Fremde seine Erwählte anredete, mußte er ihr einiges Geld geben, und sie durfte weder das Geld noch das Verlangen des Fremden, der es ihr anbot, so schlecht oder häßlich übrigens auch der Geber sein mochte ausschlagen. Wenn diese vorläufigen Umstände in Ordnung waren, gingen sie mit einander weg, das Gesez zu erfüllen, worauf die Frauensperson zurück kam, der Göttin das gebräuchliche Opfer brachte und alsdann wieder nach Hause gehen durfte. War eine Person einmal in den Tempel der Venus gekommen, so durfte sie nicht eher wieder heraus, als bis sie das Gesez erfüllt hatte; und es ereignete sich also oft, daß diejenigen, die von Natur weniger schön und reizend waren lange dort bleiben mußten, ehe sich irgend Jemand ihrer erbarmte und ihnen die Bedingungen ihrer Freilassung vollziehen half. Auf diesen Gebrauch wird an einer Stelle der h. Schrift im Buche Baruch Cap. 6, V. 42, 43 angespielt,

---

Sammlung der merkwürd. Reisegeschichten I. 125. Lampas sive fax art. liberal. ed Gruter VII. p. 234. (Francof. 1634).

wo es heißt: „Die Weiber aber sitzen mit Stricken umgürtet vor den Kirchen und bringen Obst zum Opfer; und wenn Jemand vorübergeht und eine von ihnen hinwegnimmt und bei ihr schläft, rühmt sie sich wider die andere, daß jene nicht werth gewesen sei, wie sie, daß ihr der Gurt gelöset wurde."

Später gestattete man Frauen vom Stande, die das Gesez nicht buchstäblich erfüllen wollten, von demselben gewisser Massen abzuweichen. Man trug sie in Sänften an die Thore des Tempels; dort entließen sie ihr ganzes Gefolge, sie gingen allein hinein, zeigten sich vor der Bildsäule der Göttin und kehrten alsdann wieder nach Hause. Vermuthlich geschah dieses vermittelst eines Geschenkes an die Vorsteher des Tempels.

Einige Schriftsteller haben diesen Gebrauch dahin erklärt, das Orakel, welches dieses Gesetz gab, habe die Venus für eine Göttin gehalten, welcher Ueppigkeit wohlgefiele und habe durch diese öffentliche Unzucht nicht nur ihr gefallen, sondern sie auch dadurch bewegen wollen, die Keuschheit der Frauensperson, welche sich der Art als ihre Verehrerinnen erwiesen hätten, da sie sich einmal ihrem Dienste gewidmet, auf ihre übrige Lebenszeit zu schützen; desgleichen habe man durch die Beschämung, welche die Babylonierinen fühlen mußten, da sie sich einer so öffentlichen Unehre aussezten, ihren Gemüthern einen Abscheu vor Unkeuschheit einflößen wollen.

Ein ähnlicher Gebrauch fand auf der Insel Cypern statt. Die Einwohner daselbst sandten zu gewissen Zeiten junge Frauenspersonen an die Seeküste, wo sie der Venus einmal öffentlich dienten, damit sie ihre übrige Lebenszeit über keusch bleiben möchten. Justinus erzählt gar, man hätte in Cypern keine Frauensperson eher heirathen lassen, als bis

sie durch Hurerei ein standesgemäßes Vermögen sich erworben hatte und fügt hinzu, sie seien nachher Zeitlebens unabänderlich keusch und tugendhaft geblieben. [1]).

Es erhellt aus den Berichten des Herodot und Curtius, daß Babylon, als es von Cyrus erobert worden, so üppig gewesen sei, daß Väter ohne Bedenken ihre eigenen Töchter zur Unzucht vermiethet hätten; der leztere bestätigt nicht nur dies, sondern sezt auch hinzu, sogar Ehemänner hätten sich nicht geschämt, ihre eigenen Weiber an Fremde für Geld zu überlassen. Das Sittenverderbniß war so groß, daß Frauenzimmer mit Männern oft so lange aßen, tranken und sich belustigten, dann nach und nach sich ihrer Kleider entledigten bis sie endlich alle Sittsamkeit vergaßen und bisweilen den Schmaus im ursprünglichen Stande und der Blöße der Natur beschlossen — dies thaten nicht etwa nur die gemeinsten und unzüchtigsten Dirnen, sondern Personen von jedem Stande und Range, ohne deshalb einen Vorwurf in Bezug auf ihre Ehre auf sich zu laden.

Außer den Babyloniern hatte fast jedes Volk des Alterthums ähnliche Gebräuche. Es gab damals kaum eine Religion, deren Gebräuche nicht entweder mit Grausamkeit oder Unzucht, oder mit beiden, gefeiert wurden, und unter allen Göttern und Göttinen gab es kaum einen oder eine nicht berüchtigt durch Unzucht und Wollüste.

Die Unzucht wurde in Hellas und Rom nicht nur öffentlich geduldet, sondern man erlaubte, ja billigte sie wohl gar. Sie wurde systematisch behandelt. Man legte Häuser an, in denen man den Liebestrieb befriedigen konnte. Der Gesezgeber Solon (nach Plutarch) ließ zu den unvermeidlichen

---

[1]) Justin l. 18. c. 5. vgl. Lactantius l. I. c. 17 und neue Sammlung der merkwürd. Reiseg. Frkf. u. Leipzig 1748 1 Thl. S. 109

Ausschweifungen der Jugend zu Athen viele Weibspersonen aufkaufen und befahl ihnen, damit die Frauen und Töchter der Bürger in Sicherheit blieben, den aufwallenden Jüngling zu beruhigen. Unter den Phöniciern und Griechen war die Unzucht ein Theil des Gottesdienstes. In Korinth wurden über 1000 Mädchen im Tempel der Venus unterhalten, die mit ihrem Leibe die Kosten zum Unterhalt des Tempels und Götzendienstes verdienen mußten. In Griechenland glänzten die Buhlerinen, sie hatten den ehrenvollsten Rang, die schmeichelhaftesten Auszeichnungen, den schönen Namen Freundinen und Gesellschafterinen (Hetären), und sie wurden abgemalt wie die Helden von Marathon. Die Gesellschaftszimmer dieser Freundinen waren Akademien, Rednerbühnen, wo ein Sokrates, Xenophon, Alkibiades und Plato wechselweise Lehren des Geschmacks oder der Anmuth, der Artigkeit oder Weisheit, der Staatskunst oder der Literatur gaben und empfingen. Der Athenerin wurden jene entzückten Huldigungen, welche zeigten, daß die Liebe des Schönen für dieses Volk die brennendste Leidenschaft war. Um eine Aspasia oder Phryne anzugreifen, reichte in Griechenland die vereinte Macht der Religions- und Staatsgeseze, die Anstrengungen der Priesterschaft und der Zorn der Greise Athens oder Korinths nicht hin. Umsonst verschworen sich diese Mächte zum Untergange zweier Buhlerinen, deren eine die Gabe des Geistes mit der Verführung der Anmuth verband, und die andere durch ihre Schönheit allein die Strenge ihrer Richter beugte. Aspasia, der Gottlosigkeit beschuldigt, [1] machte sich durch den Ein-

[1] Aspasia, die Gebieterin des Perikles, und Freundin des Sokrates, unterrichtete Frauen und Mädchen in den Künsten der Buhlerei. Ueber die Lais s. Aelian XII. c. 5 XIV. c. 35; über die sehr wizige Gnathaena Aelian XII. c. 13 und Athenäus l. XIII.

fluß ihrer zahlreichen Bewunderer frei; um Phryne zu retten die einer ähnlichen Anklage unterlag, genügte es ihrem Anwalte, den Schleier dieser schönen Frau zu lüften.

Von den alten Persern erzählt Ammian Marcellin lobpreisend, sie seien von gewissen unnatürlichen Lastern frei geblieben. Die Könige hatten eine Menge Beischläferinnen. So zeugte Artaxerxes Memnon mit seinen Beischläferinnen hundert fünfzehn Söhne. Darius Kodomannus hatte 360 Kebsweiber. Sie schliefen wechselweise beim Könige, begleiteten ihn auf die Jagd und in seinen Feldzügen. Aus Jonien wurden ihnen die schönsten Mädchen zugeführt. Bei ihren ehelichen Verbindungen war Blutsverwandtschaft kein Hinderniß. Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern heiratheten bei den Persern, wie bei den Medern, Indiern, Aethiopiern einander, so wie es ihnen eben einfiel. Dergleichen Verbindungen waren rechtmäßig, ja vornehme Perser, wenn sie sich mit ihren Müttern verheiratheten, hielten dafür, daß die Kinder aus einer solchen Ehe für recht adelig und des königlichen Thrones würdig gehalten werden müßten. Auf solche Art, sagt ein Schriftsteller, wurde das Ehebett des Vaters geschändet, das doch als ein Tempel rein und heilig gehalten werden sollte.

Strabo (im 15. Buche) berichtet von den Magiern, daß sie nach altem Rechte und Herkommen sich mit ihren Müttern vermischt hätten. Daher singt Catullus: Aus des Gellus gottloser Ehe mit der Mutter soll ein Magier geboren werden, der die persische Wahrsagerkunst lernen wird. Denn von Mutter und Sohn muß ein wahrer Magier geboren werden.

Alexander soll nach Plutarch (de fort. Alex.) nach Ueberwindung des Darius diese Heirathen mit den Müttern

verbaten haben. Die Heirathen der Väter mit den Töchtern, und der Brüder mit den Schwestern waren ebenso, ja noch gewöhnlicher. Asossa, des großen Cyrus Tochter, heirathete ihren Bruder Kambyses. Artaxerxes Memnon nahm seine Tochter Asossa zum Weibe und nachher auch seine andere Tochter Amestris. (Plutarch im Artax.) Die Heirathen zwischen den Geschwistern sollen von den Assyrern auf die Perser gekommen sein. Der Ehebruch wurde auf's Schärfste bestraft. Die Eifersucht sah man bei diesem Volke als Geschlechtsfehler an.

Bei den heutigen Persern hält man den Umgang mit öffentlichen Dirnen für unerlaubt, allein man duldet sie und fast alle Städte sind damit überschwemmt, so daß man in Ispahan zu Ende des vorigen Jahrhunderts über 12,000 zählte. Sie haben ihre ihnen angewiesenen Quartiere und ihre eigene Polizei-Obrigkeit. Man schreibt sie in öffentliche Register ein, und der Staat zieht gewissermaßen einen Nutzen von ihnen, da sie einen bedeutenden Tribut zahlen müssen.

Es ist eine besondere Rangordnung unter ihnen festgesetzt. Ihr Name zeigt ihren Werth und die Belohnungen, welche sie für ihre Gunstbezeugungen fordern. Man nennt sie z. B. nicht die Fatime, die Zaide rc., sondern die zwölf Tomans, 20 Tomans (1 Toman 15 Fr.) Sie haben aber nicht alle so theure Namen. Es gibt ihrer Viele von geringem Werthe und es fügt sich oft, daß nach Verlauf von einiger Zeit die 20 Tomans bis zu einem Viertel-Toman herunter gesetzt werden, wenn ihre Reize sich in eben dem Maße vermindert haben. Die Tänzerinnen sind gewöhnlich die theuersten (tout comme chez nous); wenn sie aber im Preise fallen, was aus verschiedenen Ursachen geschehen kann, so verabschiedet die Gesellschaft dieselbe ohne

Bedenken. Unter zwei Tomans dürfen sie nicht fallen, sonst ists um sie geschehen [1]).

In Indien finden wir schon in den ältesten Zeiten Hetäreninstitute mit einer Vorsteherin, welche in Achtung steht [2]). Von den Frauen der niedern Klassen empfingen nur die eine höhere Ausbildung, welche sich dem Hetärenstande widmeten. Diese finden wir in den indischen Dramen mit allen Künsten, welche verlocken und verführen können und mit einer Geistesentwicklung ausgestattet, welche die der gewöhnlichen Hausfrauen weit überragt. Diese sorgfältige Erziehung und Ausbildung der geistigen Reize der Frauen wird noch jetzt bei den Götterdienerinnen angewendet. (Aehnliches fand bei den Griechen statt.) Jungfrauen waren daran kenntlich, daß sie die Haare auf der Stirne in einen Knoten zusammenbanden. Die Hetären ließen sie in Locken um den Nacken wallen, kräuselten sie und durchflochten sie mit Blumen. Sie trugen duftende Essenzen im Busen und färbten Brauen und Augenlieder mit Spießglanz, was übrigens auch die andern Frauen thun. Bei den Heirathen ergriff man die Frau bei der Hand. Eine bloße Konkubine faßte man an der linken Hand [3]). Die Brahmanen dürfen mit den Witwen ihrer Kaste und Konkubinen in Gemeinschaft leben und die Kinder dieser Verbindung, Jausis genannt, hatten früher alle Vorrechte und Freiheiten von Brahmanenkindern.

---

[1]) Mannigfaltigkeiten. 3. Jahrgang. 8. S, 172 ff.

[2]) Mahavanso by Turner Introd. XXXVII. Wie gewandt die Hetären waren, geht daraus hervor, daß man sich ihrer als Spione bediente (Megasthenes-Strabo XV. 48).

[3]) Bohlen's. Altes Indien II. 149.

Auf der Küste von Malabar ist es Anstand, daß Frauen von der Taille aufwärts unbedeckt erscheinen. Die Nairen auf Malabar nehmen in ihrem zehnten Jahre eine Frau, welche aber bei ihren Eltern und nach deren Tode bei ihren Brüdern bleibt. Sie dürfen mit jedem Manne aus ihrer oder einer höhern Kaste Umgang haben und es ist ihr Ruhm und Stolz, viel Umgang mit Brahmanen, Radschas und andern Männern von höherem Range zu pflegen. Während der Zeit dieses temporären Umgangs hängt der Begünstigte seine Waffen über das Hausthor, um jeden Mitbewerber abzuhalten. Das Kind kennt daher seinen Vater nicht und die Mutter bestimmt ihn. Er hat alsdann dessen Erziehung zu übernehmen. Hat die Frau mit einem Manne aus einer niederern Kaste Umgang, so wird sie aus ihrer Kaste gestoßen. Da Niemand seine Kinder kennt, so sind seine natürlichen Erben seine Schwesterkinder. Die Nairen bleiben bei ihren Müttern, stirbt diese, so führen ihre Schwestern ihren Haushalt [1]). Eine etwas modificirtere Polyandrie findet sich auch bei den Tudas und anderen kleinen Bestandtheilen der Bewohnerschaft Indiens [2]). In Tibet herrscht Polyandrie. Ein Mädchen wird die Gattin aller Brüder oder männlichen Verwandten.

Unter den Garos, einem Bergvolke im Süden von Assam sind die Eheverhältnisse ganz eigenthümlich; sie räumen den Frauen überaus bedeutende Vorrechte ein und

---

[1]) Ritter's Asien. IV. I. 939. Walt. Hamilton a geograph. statist. and histor. descript. of Hindost. II. 280.

[2]) Ritter l. c. 1036 Hamilt. II. 388. Aehnliches bei den Birmanen (Hamilt. II. 775) in Nepaul (Hamilt. II. 680). Kumaon (II. 651). Ueber Tibet, s. Hamilton II. 566 sq.

chließen sich der tibetanischen Polyandrie zunächst an, obgleich schon im eigentlichen Charakter, der gleichzeitigen Vielmännerschaft, abweichend. Die jüngste Tochter eines Häuptlings ist die Erbin der Häuptlingschaft, und überträgt ihr Erbe auf ihren Ehemann. Stirbt dieser, so heirathet sie dessen Bruder u. s. w.; sind alle Brüder todt und der Vater zu alt, so kann sie sich einen Mann aus einer andern Familie wählen und auf ihn alles Erworbene sammt den Kindern übertragen.

Bei andern ist wie bei den Nairen derjenige Schwestersohn sein Erbe, welchen seine Witwe zum Manne wählt. Gebärt eine Unverheirathete, so bringt es ihr keine Schande. Ehebruch der Frau gibt dem Manne kein Recht, seine Frau zu entfernen, außer im Falle er ihr all ihr Eigenthum und ihre Kinder mitgibt. Eine Frau dagegen kann ihren Ehemann jeden Augenblick verlassen, einen andern heirathen und ihm das ganze Besitzthum ihres früheren Mannes sammt den Kindern zubringen. Auch die Frau eines Häuptlings kann ihren Mann mit denselben Rechten verlassen, ist aber verpflichtet, einen andern Mann aus seiner Familie zu wählen. Diese Gebräuche lassen sich daraus erklären, daß es (wie indische Sagen berichten) ein oder mehrere Frauenreiche gab. Da das eine indische Frauenreich uttara (nördliches) Pândja heißt, und in der Nähe des südlichen Pandjareiches die Nairen noch jetzt ähnliche Gebräuche haben, endlich die fünf Pandusöhne im Mahâbhârat polyandrisch mit einer Frau verheirathet sind, so liegt hier ein Zusammenhang vor, der jene Sagen bestätigt.

Bei den Anamesen, einem lebhaften, freundlichen, zuvorkommenden Volke, wird auf eheliche Treue streng gesehen und der geringste Fehltritt wird kriminell bestraft. Die

Unverehelichten leben dagegen in der freiesten Vermischung ohne Makel für die Zukunft. Die Männer heirathen mit 20 Jahren, die Reichen schon früher, die Frauen werden den Eltern abgekauft. Auffallend ist, daß hier das Verhältniß der Frauen zu den Männern stärker sein soll als irgendwo; fünf Mädchen auf einen Knaben; — wohl ein Zeichen der Schwäche der Männer. Abtreibung der Frucht gilt für kein Verbrechen, auch Kindermord wird nicht als Mord betrachtet. Die Frauen gehen zwar frei umher, genießen aber keine Achtung. Der Mann darf seine Frau zu Tode prügeln. Liebe ist selten. Die Frauen ziehen die Gunst der Fremden vor. Da der Militärdienst die Männer so lange Zeit (vom 18. bis 60. Jahre) in Anspruch nimmt, so liegen die meisten Arbeiten den Frauen ob. Sie pflügen und säen, bauen und beschiffen die Flüsse, sind Schmiede, weben, führen den Handel, und der Weibertaglohn wird eben so hoch bezahlt als Männerarbeit. Sie sollen wahre Amazonen sein und selbst im Kriege mitfechten.

Die Weiber der Peguer sollen viele Anmuth besitzen und sie werden daher von den Siamesen und andern Völkern gern in die Harems aufgenommen. Wird dagegen den Frauen und Mädchen Pegu's Sittenlosigkeit vorgeworfen, so ist dieser Vorwurf auch nur halb gerecht. Nach den Berichten älterer Reisenden und nach Symes waren und sind nämlich in Pegu sogenannte temporäre Ehen, wie sie auch sonst und noch auf Hayti und andern handeltreibenden Küsten und Inseln gefunden werden, gewöhnlich.

Im sinesischen Reiche findet man ebenfalls gemeine Huren, doch ist ihnen nicht erlaubt, innerhalb der Stadtmauer zu wohnen, oder selbst ihre eigenen Häuser zu haben. Es wohnen aber mehrere dieser Frauenspersonen in einem

Hause beisammen und stehen gewöhnlich unter der Aufsicht eines Mannes, der für alle Unordnung haften muß. Diese Frauen werden für unehrlich gehalten und blos an einigen Orten geduldet; einige Statthalter gestatten ihnen aber nicht einmal, sich in ihren Bezirken aufzuhalten [1]).

Die Kebsweiber sind den rechten Frauen unterthänig und müssen ihr als Gebieterin den Vorrang lassen. Ein gemeiner Mann darf sich keines nehmen, ein ausdrückliches Gesetz verbietet dieses, außer seine rechtmäßige Frau sei 40 Jahre alt und noch nie Mutter gewesen.

Kaiser Fohi verbot die Ehe in der Blutverwandtschaft, so daß auch diejenigen Personen einander nicht heirathen durften, die einerlei Namen führten. Man gestattete auch nicht, daß zwei Brüder zwei Schwestern heirathen durften. (Neue Sammlung der merkwürdigsten Reisegeschichten V. S. 383. 500.)

Marko Polo in seinen Reisen in der Tatarei im Jahre 1272 erzählt, in den Vorstädten von Kambalu (Peking) finde man 25,000 öffentliche Dirnen. Gewisse Befehlshaber hatten die Aufsicht über sie, welches gleichsam Hauptleute über Hundert und Tausend sind und unter einem Oberbefehlshaber stehen, dessen Amt war, die Abgesandten alle Nächte mit frischen Mädchen frei zu halten; denn sonst zieht die Königin ihre Einkünfte davon.

In Nangasaki, einer der vornehmsten Landstädte in Japan, heißt derjenige Theil der Stadt, worin die Bordelle angelegt sind, Kasjematz (d. i. Herberge der hübschen Mädchen, oder Hurenstadt). Es befinden sich daselbst die

---

[1]) Sammlung der merkwürdigsten Reisebeschr. 6. Bd. S. 453.

schönsten Wohnhäuser, die blos von Hurenwirthen bewohnt werden Hier und in Miako findet man die schönsten Menschen auf ganz Japan. Berühmter aber noch als die in Nangasaki ist die Anstalt in Miako. Arme Leute geben ihre wohlgestalteten Töchter in der ersten Kindheit schon für ein Stück Geld auf gewisse Jahre (etwa 10 bis 20) an die Mäkler ab, die selbe in einer Anzahl von 7 bis 30, große und kleine, in einem Hause unterhalten, je nachdem es ihre Geldmittel zulassen. Die Mädchen haben alle bequeme Zimmer und werden täglich im Tanzen, in der Musik, Briefschreiben und andern für ihr Geschlecht passenden und die Ueppigkeit fördernden Geschicklichkeiten geübt. Die Jüngeren sind Dienerinnen und zugleich Schülerinnen der älteren und mehr Erfahrenen. Nachdem sie nun an Geschicklichkeit und gefälligem Betragen zunehmen, und dem Wirthe, weil sie viel begehrt und abgeholt werden, großen Vortheil bringen, werden sie auch in höheren Rang erhoben, bekommen bessere Begegnung und steigen im Preise, den der Wirth allein erhält. Dieser kann von zwei Maasen bis zu zwei Itziba steigen, welches letztere aber als der höchste Preis von der Obrigkeit festgesetzt ist. Eine von der schlechtesten Klasse (die entweder schon ausgedient hat, oder zu dieser Strafe verdammt ist), ist verpflichtet, in einer Vorkammer des Hauses die Abend- und Nachtwache zu halten und den Vorbeigehenden für ein Maas die Kerze anzuzünden. Wenn diese Dirnen von ehrlichen Leuten geheirathet werden, gelten sie unter gemeinen Bürgern für ganz ehrliche Frauen, weil sie an ihren Vergehungen unschuldig und doch wohlgezogen sind. Die Wirthe hingegen, wenn sie auch noch so reich sind, hält man nie für ehrliche Leute, und sie dürfen sich auch nicht unter dieselben mischen. Man gibt ihnen einen sehr schänd-

lichen und nachdenklichen Namen, Katsuwa, das heißt, Gebissene. Sie werden für keine Menschen gehalten und in die niedrigste Klasse er Jetta gesetzt, die in Japan die Büttel sind und von allen ehrlichen Leuten abgesondert in der Nähe der Gerichtsstätten wohnen müssen. Die Katsuwa sind auch noch mit der Schande belastet, daß sie bei gerichtlichen Exekutionen dem Jetta ihre Hausknechte zu Hilfe schicken müssen [1]).

In Otaheiti wird die Keuschheit nicht sehr hoch geachtet, auch hält man die öffentliche Verletzung derselben weder für ein Laster, noch für etwas Unanständiges. Dies darf uns bei einem Volke nicht wundern, welchem die Natur die Nahrung so freigebig spendet, daß Cook meinte, diese Insulaner wären von dem ersten allgemeinen Fluche: „im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brot essen," ausgenommen [2]), und das daher dem Vergnügen sich ganz überläßt. Sie lieben Musik, Gesang und Tanz, der nicht immer mit der gehörigen Decenz vorgenommen wird; dies gilt insbesondere vom Tanze Timoródi [3]), der von 8 bis 10 jungen Mädchen getanzt wird und im hohen Grade frivol ist; so wie sie aber verheirathet sind, dürfen sie ihn nicht mehr tanzen. Die Weiber verhandeln ihre per-

---

[1]) Engelb. Kämpfer's Gesch. und Beschreib. von Japan, nach K. N. Dohm's Ausg. Lemgo, 1779. 4. 2. Bd. S. 9 f.

[2]) Hawkesworth Gesch. der Seereisen II. Bd. S. 184. 242. Vgl. über Otaheiti Ersch und Gruber's Encycl. III. Sect. 7. Bd. S. 269, vorzüglich aber S. 271 und 272 in Betreff des über die Missionäre Gesagten.

[3]) Vgl. Ida Pfeiffer. Eine Frauenfahrt 1850. I. 157.

sönlichen Gunstbezeugungen gern und öffentlich, und nicht selten bietet der Vater seine Tochter, der Bruder seine Schwester dem Fremden für geringen Lohn zum Beischlafe an. Ehebrüche der Frau, welche diese ohne Einwilligung des Mannes begeht, werden mit einigen Scheltworten, höchstens mit einigen Schlägen bestraft. Ueberhaupt ist der Umgang mit dem weiblichen Geschlechte durch keinerlei Gesetze eingeschränkt.

In einigen Klubs, Arreoys genannt, zu welchen nur die Vornehmen gehören, werden die Ausschweifungen am weitesten getrieben. In diesen Gesellschaften belustigen sich die Männer mit Ringen, die Mädchen tanzen den Timoródi-Tanz mit den muthwilligsten Geberden, bis endlich einer der anwesenden Männer ihre Wollust befriedigt. Wird eine dieser Personen schwanger, so wird das Kind gleich nach der Geburt getödtet; nur dann, wenn die Mutter etwa einen Mann findet, der sich des Kindes als Vater annehmen will, kann der Kindermord verhütet werden, beide aber werden aus dem Klub ausgestoßen und wenig geachtet. Seit Einführung des Christenthums hat sich wohl der Volks-Charakter geändert, ist aber in's andere Extrem übergegangen, woran die christlichen Missionäre größtentheils Schuld sind. Verstellung, Hinterlist und Gleißnerei sind heimisch geworden. Was hätte aus diesem mit trefflichen Naturanlagen versehenen Volke werden können, wenn Männer von Einsicht und gutem Herzen sich seiner angenommen hätten!

In Afrika zu Egwira, Abokrow, Ankobar, Axim, Ante und Adom, auf der Goldküste in Guinea gibt es verschiedene Weibspersonen, die niemals heirathen und nur diese allein werden Huren genannt, indem sie auf folgende Weise zu diesem Handel eingeweiht werden: Wenn die Junggesel-

len merken, daß es ihnen an einer gemeinen H— fehlt, so ersuchen sie die Kaboschiren (Oberhäupter,) eine für das gemeine Wesen zu kaufen. Hierauf erhandeln diese oder die Junggesellen (Manseros) selbst eine schöne Sklavin und geben ihr eine andere erfahrene Metze bei, die sie in der Art und Weise ihrer Hanthierung unterrichten muß. Hierauf wird an einem etwas abgelegenen Orte eine kleine Hütte gebaut für sie, in der sie sich 8 bis 10 Tage aufhalten und bei jedem, der nur kommt, liegen muß. Nach dieser Zeit erhält sie den rühmlichen Namen einer Abelcre oder gemeinen Dirne und es wird ihr in einem besonderen Theile der Stadt eine eigene Wohnung angewiesen. Jede der obgenannten Städte hat mehrere solche Mädchen. Sie bringen das Geld, welches sie verdienen ihrem Herrn, welcher ihnen Kleidung und andere Bedürfnisse dafür verschafft. So lange sie gesund sind (was jedoch nicht lange währt) stehen sie in großer Achtung, und man kann ein Land nicht empfindlicher kränken, als wenn man sich dieser Personen bemächtigt.

Die Länder Kammani (Kommendo), el Mina, Fetu, Sabu, Fantin ꝛc. haben keine solchen öffentlichen Frauen, da fast alle mannbaren Mädchen sich gegen einen selbst geschätzten Preis an die von ihnen gewählten Liebhaber überlassen, und in diesen Preisen sind sie äußerst billig; auch gibt es alte Matronen, welche ganze Schulen voll der schönsten Mädchen zu diesem Gebrauch erziehen. [1])

Unter den in der Wüste wohnenden Völkern nennt Pomponius Mela die Atlantes, bei denen alle Weiber

[1]) Reise nach Guinea oder ausführliche Beschreibung ꝛc. von Wilhelm Boßmann. Aus dem Franz. Hamburg 1708. S. 211. Sammlung aller Reisebeschreib. IV. S. 142.

gemein waren. Derjenige war Vater dieses aus allgemeiner Vermischung erzeugten Kindes, dem es ähnlich sah.

Von den Augilen an der mitternächtlichen Küste Afrikas erzählt derselbe Schriftsteller: es sei bei ihnen eine hergebrachte Gewohnheit gewesen, daß ihre Weiber in der Hochzeitsnacht sich einem jeden Preis gaben, wenn er ihnen nur etwas verehrte und jemehr Liebhaber sie in dieser Nacht gehabt hatten, desto mehr Ehre machten sie sich daraus. Uebrigens sollen sie mit Ausnahme der Brautnacht überaus schamhaftig und ihren Männern bis in den Tod getreu gewesen sein.

Auf der Sklavenküste werden die verheiratheten Weiber fast wie Sklaven behandelt, den Mädchen aber alle Freiheiten gelassen, deshalb werden diese veranlaßt mit ihrem Leibe ein Gewerbe zu treiben und für eigene Rechnung ihn an den zu überlassen, der ihre Gunst am besten bezahlt, da sie gar keine Schande davon haben. Durch das ganze Land Widah auf dieser Küste gibt es eine Menge solcher Dirnen. Einige der vornehmsten und reichsten Negerinen pflegen auf ihrem Sterbebette fremde Sklavinen zu kaufen und sie dem gemeinen Wesen zu schenken. Sie halten dies für ein großes Liebeswerk und glauben, daß sie dafür im andern Leben ihre Belohnung empfangen werden, und jemehr sie kauften, desto größer würde ihr Lohn sein. Das Ende dieser Mädchen ist jämmerlich; sie erreichen selten ein mittleres Alter. [1])

Bei den alten Peruanern in Amerika, wurden öffentliche Dirnen geduldet. Sie mußten auf dem Felde wohnen, jede für sich und durften nicht in die Städte kommen, damit ihr Umgang nicht andere Frauen verderbte. Sie wur-

---

[1]) Sammlung aller Reisebeschr. IV. 317.

den verächtlich behandelt und den Frauen war es verboten mit ihnen zu reden, bei Strafe, ihren Namen zum Zeichen der Schande zu führen und außerdem sollten ihnen öffentlich die Haare geschoren und sie, wenn sie verheirathet waren, von ihren Gatten verstoßen werden. [1])

Wie mannigfaltig und ganz entgegengesetzt sind nicht die Sitten und Ansichten der Menschen! Unter solchen Umständen darf es daher nicht Wunder nehmen, daß man bei allen Völkern, selbst noch vor der allgemeinen Ausbreitung der Lustseuche, Anstalten findet, um die Unzucht, die man als eine Nothwendigkeit hinnehmen zu müssen betrachtete, da keine Ausrottung des Uebels zu hoffen ist, Gesetzen zu unterwerfen, die im Stande sind, die schlimmen Folgen der Ausschweifung zu mindern. Man hat daher das Uebel organisirt, so viel es seine Natur gestattete, man hat die Unordnung in eine gewisse Ordnung zu bringen versucht, so wie man eine sumpfige Gegend, um ihr ein urbares Land abzugewinnen und dieses selbst gut zu erhalten, mit Wassergräben durchschneidet und mit Dämmen einengt. Wir wollen einige jener Anordnungen der Polizei gegen die Ausschweifungen anführen und ihren Einfluß auf das allgemeine Gesundheitswohl erörtern.

Von den alten Völkern haben wir bereits das, was zur Beleuchtung der Ausschweifungen nöthig erschien, angeführt; es erübrigt daher nur noch das Reglement der Römer, bezüglich der öffentlichen Frauen und die Verordnungen, welche christliche Regierungen gegen die Debauche erlassen haben, anzugeben. — In Rom durfte sich jede Frau dem Schandgewerbe widmen, wenn sie sich vor den Aedilen dazu

---

[1]) Sammlung aller Reisebeschr. XV. 544.

bekannte und sich bei denselben einschreiben ließ, wo dann zugleich ein fremder Name ihr gegeben wurde; das Schandgewerbe wurde nur jenen untersagt, deren Vater oder Ehemann von ritterlichem Stande war. Später wurde ihnen jedoch das Begräbniß verweigert und das damnari in Lupanaria als eine Art Strafe, namentlich gegen Ehebrecherinnen verhängt [1]).

In Rom standen die öffentlichen Dirnen, die vor den Aedilen als solche sich bekannt hatten, nackt vor ihren Wohnungen oder sie waren nur mit einem leichten durchsichtigen Ueberwurf, Toga vitrea, bekleidet. Doch wurde ihnen endlich verboten auszugehen, ohne ein gewisses Zeichen an sich zu tragen. Die rothen Schuhe waren eine Zeit lang ihre unterscheidende Tracht, auch war ihnen die anderen ehrbaren Bürgerinen gewöhnliche Kleidung untersagt. Die Unterhändler trugen einen eigenen bunten Anzug. Die Lupanaria (Bordelle) durften nur zu einer gewissen Stunde geöffnet werden und das war gewöhnlich die neunte Stunde, (weshalb man auch diese Dirnen nonariae nannte).

Sie mußten in verschiedenen Stadttheilen zusammen wohnen und die Orte wo sie des Abends sich versammelten, nennt Tertullian: Consistoria libidinum publicarum. Ueber ihren Gewölben oder Fornicibus war der Name der Dirne

---

[1]) Der Ehebruch wurde überhaupt bei den Griechen und anderen Völkern mit entehrenden Strafen belegt und dem Verbrecher alle Wege zu Staatsämtern versperrt. Castration, Verstümmelung, Verbrennung, Steinigung, Herabstürzen von einem Felsen waren härtere, das Bekränzen mit einem Wollkranze (Symbol der Verweichlichung) und Herumführen auf einem Esel durch die Straßen der Stadt waren mildere Strafen.

und ihr Preis zu lesen. Ihren Aufenthalt erkannte man an den brennenden Lampen oder Lichtern an ihren Thüren. (Dies war bis in die neuere Zeit üblich — wenn Besuch da war, wurde die Lampe weggenommen. In Spanien erkennt man an dem Degen, welchen der Besuchende vor der Thür stehen läßt, daß der Platz besetzt ist). Die Dirnen hielten sich gemeiniglich Schoßhünde, welche Sitte sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Daß es übrigens auch zur Zeit der römischen Republik, wo mehr Sittenreinheit herrschte, sehr viele lüderliche Dirnen gab, geh daraus hervor, daß wie Livius und Florus erzählen, Scipio Afric. Numant. zweitausend derselben einmal aus dem Lager schaffen ließ. Es mag hier noch bemerkt werden, daß es unanständig war, wenn ehrbare Frauen in Rom ohne Begleitung ausgingen.

Unter den ersten christlichen Kaisern duldete man noch in Rom dergleichen Bordelle, ohne besondern Anstand zu nehmen, später war man etwas zurückhaltender mit den Concessionen dazu; derlei Häuser bestanden aber auch noch viel später und bestehen zum Theile auch noch, wenn gleich nicht unter dem Namen Bordelle.

Auch unter den Päbsten war Rom der Schauplatz unnatürlicher Lüste. Wir wollen hier nicht wiederholen, was in unzähligen Geschichtswerken verzeichnet zu finden und was auch Birnstiel (über die Ursachen des Kindermords,) zusammengestellt hat. Im Ganzen gab es mehr rechtschaffene und wahrhaft fromme als schlechte Statthalter Christi. So war Pius der V. ein abgesagter Feind der Huren und obgleich er seine Absicht nicht erreichte, sie gänzlich aus der Stadt zu schaffen, so verordnete er doch, daß sie nicht in allen Straßen vertheilt, sondern an einem Ort beisammen leben sollten. Zugleich befahl er, daß keine solche Person, wenn sie

in ihrem schändlichen Handwerke stürbe, anders als im Mist begraben werde. Der Rath der Stadt, durch die Geistlichkeit aufgehezt, stellte zwar mancherlei Nachtheile vor, welche durch diese Anordnungen entstehen würden; allein der Pabst blieb bei seinem Entschluße und drohte, die Stadt zu verlassen und eher eine andere Residenz zu wählen, als hierin nachzugeben, weshalb man sich nicht weiter widersetzte.

Unter Sixtus IV. wurden in Rom öffentliche Bordelle angelegt. Unter ihm wurde die öffentliche Lüderlichkeit ein Haupterwerbszweig. Die Hurenhäuser mußten eine Steuer entrichten, den sogenannten Milchzins [1]). Dieser Pabst hat in 3 Jahren an Milchzins 5 Millionen Dukaten für seinen Schatz bezogen. Unter ihm waren die öffentlichen Dirnen Theile der Beneficien und unter den Einkünften der Priester auch der Bordellzins gerechnet (vergl. Agrippa in seinen Reden gegen Lonvain c. 46.) Ganz das Gegenstück war Sixtus V. ein strenger und unerbittlicher Feind aller Huren.

Im Uebrigen scheint der Genuß der physischen Liebe damals bei weitem nicht so anstößig gefunden worden zu sein, wie in unsern Tagen, denn selbst den Hoflagern der Könige folgten ganze Scharen von Freudenmädchen. Auch den geistlichen Herren folgten sie auf die Concilien nach. In Constanz sollen nach Joh. Stumpff's Beschreibung bei 700 gewesen sein. Bei den Kriegsheeren standen sie wegen ihrer beträchtlichen Menge unter dem Commando des Hurenwaibels, dessen Amt sehr ansehnlich und wichtig war; (siehe Leonh. Fronspergers Kriegsbuch I. 87 b. III. 65. 66.) Herzog Albas Heer auf seinem Zuge nach den Niederlanden hatte 400 Lustdirnen zu Pferd und 800 zu Fuß in Compagnien

---

[1]) Caligula (nach Sueton) legte zuerst einen Tribut auf die Huren und Hurenwirthe. Alexander Severus wollte dieses Geld in seinem Schatze nicht leiden.

eingetheilt und hinter ihren besonderen Fahnen in Reih und Glied geordnet. Jeder war nach Verhältniß ihrer Schönheit und ihres Anstandes der Rang ihrer Liebhaber bestimmt. (Brantome IV. p. 93). Die Charge des Hurenwaibels war noch im 30jährigen Kriege üblich; er hat aber damals bedeutend an Ansehen verloren, während er früher Obristenrang hatte. Sein Sold war im 30jährigen Kriege 1 1/4 Reichsthaler wöchentlich.

Es war sogar ein Ehrenposten in Frankreich, Marschall der H—des Königs zu sein. In Deutschland wurden ansehnliche Familien mit der öffentlichen Frauenhäuser Gefällen belehnt, und diese Gefälle waren nicht unbedeutend. Zu Richard II. Zeiten hielt auch der Lordmajor von London es nicht unter seiner Würde, schöne Mädchen aus Flandern zu verschreiben um die ihm untergebenen Bordelle zu rekrutiren; etwas Aehnliches that auch der Senat zu Venedig, als ums Jahr 1420 die Frauenhäuser daselbst wieder eingeführt wurden. In Constantinopel bezog der Bostandschi-Pascha und der Janitscharen Aga von jeder öffentlichen Dirne wöchentlich einen Dukaten.

In Italien und dem mittäglichen Europa war fast keine größere Stadt, die nicht ein oder mehrere Bordelle hatte. [1]) Man nannte diese Häuser Frauenhäuser, offene oder gemeine Häuser, Häuser der gelüstigen Fräulein, Jungfrauhöfe (lucus a non lucendo), Venustempeln u. s. w.

---

[1]) Das Wort Bordell kömmt von altsächsischen bord her und ist ein Diminutiv, also Häuslein, so wie Baisel von hebr. Bajis (Haus) entstanden ist. Ein Bordell gemeinster Sorte wird in der libertinischen Sprache ein boucan genannt. Das Wort Hure leitet Frisch vom griech. kore (Mädchen), Wachter von den Niedersächs. heuren (dingen, miethen), Eckard von Hor (Koth Schmutz, daher Hornung), noch andere von Haar ab.

und ihre Bewohnerinen, Frauenhäuserinen, offene und gemeine Weiber, thörichte, gelüstige, fahrende oder wohl auch schöne Dirnen, Hübscherinen, lustige oder barmherzige Schwestern, Mitmacherinnen, Metzen, u. dgl. (die Benennung Hure kommt selten vor), ihre Gebieter aber Frauenwirthe, Metzenwirthe u. s. w.

Diese Frauenhäuser selbst waren Eigenthum der Stadt, in welcher sie sich befanden und wurden sammt dem Inventar an die Frauenwirthe oder Wirthinen verpachtet, welche wöchentlich eine gewisse Summe dafür an den Magistrat zu entrichten hatten. Ein solcher Pachtkontract dauerte von 1 bis 4 Jahre. Zu Frankfurt am Main waren 16 ß wöchentlich zu bezahlen, während der Messe aber 4 Goldgulden. Zu Regensburg 60 Pfeng. u. s. w; daß auch wohl die Landesherren, weltliche und geistliche diesen Pachtzins bezogen, haben wir bereits angeführt. Es scheint übrigens Grundgesetz gewesen zu sein, die Dirnen in der Fremde anzuwerben und keine einheimischen zu nehmen. Die Dirnen erhielten dagegen hie und da einige Rechte. In einigen Städten erhielten sie das Bürgerrecht; sie durften bei Rathsmahlzeiten, öffentlichen Bällen und Hochzeiten mit Blumensträußen erscheinen, öffentliche Umzüge halten, eigene Zünfte bilden und Vorsteherinen wählen, ja sogar einen Gildezwang ausüben und nicht befugte Bordelle zerstören.[1]) Doch nicht überall waren sie so gut gehalten. An einigen Orten führte der Büttel die Aufsicht über sie und der Schindanger war ihnen als Begräbnißplatz angewiesen.

---

[1]) Ein Mehreres findet man hierüber in Curiositäten 8. Weimar IX Bd. 401—407. Siebenkees Materialien IV. 580 ffl. Vulpius Journ. d. Vorzeit I, 151. Flögel Groteskom 221. Kirchner Gesch. von Frankfurt I. 589. II. 500. Meister Gesch. von Zürich — St. Foix Gesch. von Paris — das Kloster VI. Bd. und andere.

Eben so mußten sie eigene Kleidung oder ein auffallendes Zeichen tragen, wenn sie sich zeigten. Grün scheint ihre gewöhnliche Tracht gewesen zu sein. In Bern und Zürich trugen sie rothe Mützen; zu Augsburg hatten sie einen 2 Finger breiten grünen Streif am Schleier; in Leipzig zeichneten sie sich durch gelbe Mäntel, die mit blauen Schnüren besetzt waren, aus.

In Hamburg durften wandelbare Frauen an keiner Kirche oder auf dahin führenden Straßen wohnen, auch keinen Schmuck oder dergleichen, wie andere ehrbare Frauen tragen.

In Dänemark hatten sie Mützen halb roth, halb schwarz. An manchen Orten wie in Zürich, brauchte die Obrigkeit bisweilen den Kunstgriff, wenn sie irgend eine Mode der Frauenkleidung verächtlich machen oder den Luxus derselben beschränken wollte, daß sie den ehrbaren Frauen zwar hierüber Vorschriften gab, den gemeinen Frauen aber volle Freiheit ließ, dem Gesetz nachzukommen oder nicht. Wenn nun eine Frau nicht für eine öffentliche Dirne angesehen werden wollte, fügte sie sich gerne dem Geseze. Blumensträuße scheinen ein auszeichnendes Attribut der Lustdirnen gewesen zu sein, und die Ueberreichung derselben an einen Mann für eine Ausforderung gegolten zu haben.

Allgemein übliche Grundsätze waren noch folgende: Eheweiber durften in kein Bordell aufgenommen werden; eben so durften keine Ehemänner, Pfaffen vornehmlich aber keine Juden wissentlich daselbst aufgenommen werden; die Zuwiderhandelnden wurden hart gestraft; in Solothurn wurde ein Ehemann um ein Pfund gestraft; die Juden mußten schwere Geldbußen leiden, sie erhielten den Staupbesen und bezahlten noch öfter mit dem Leben. [1])

[1]) Im Jahre 1406 wurde einem Juden in Nürnberg auf ewig die Stadt verboten, weil er in das Frauenhaus gegangen.

Diese Häuser mußten an Sonn- und Feiertagen und deren Vorabenden geschlossen werden; an Sonntagen wenigstens des Vormittags.

In den Frauenhäusern wurde auch gespielt, gezecht und getanzt. In Würzburg hatte der Frauenwirth die besondere Obliegenheit, am St. Johannistag den Schultheiß mit seinen Bütteln zu bewirthen, welche von Amtswegen bei ihm einkehrten und noch nebstbei Gäste mitbrachten. Wein, Käse, Brod und Früchte war er verpflichtet vorzusetzen. Er hatte ferner einen Eid zu leisten, welcher lautete: „der Stadt treu und hold zu sein und Frauen zu werben.“ [1])

Das Verhältniß der Dirnen zu den Wirthen war ungefähr folgendes: Sie konnten gehen wann sie wollten und hatten ihm bloß Kost- und Wochengeld zu erlegen; die Kost durfte ihnen der Wirth nicht aufdringen, sie konnten sich diese auch anders woher beschaffen Dem Wirth war zur strengsten Pflicht gemacht, die Dirnen gelinde zu behandeln und ihm bei scharfer Strafe verboten, eine zum Umgang mit Männern zu nöthigen, am wenigsten zur Zeit der Schwangerschaft oder ihrer Periode. Der Austritt war diesen Mädchen auch sonst erleichtert; sie erhielten das Bürgerrecht und wer eine solche heirathete, wurde beschenkt. Von den frommen Stiftungen, Klöstern der Reuerinen, Büßerinen, wird später die Rede sein.

Von folgenden Städten ist bekannt, daß sie Frauenhäuser besaßen:

Aalborg, Acken an der Elbe, Anspach, Augsburg, Avignon, — Basel, Bern, — Coblenz, Cölln, Con-

---

[1]) Curiositäten IX. 401. In Genf wurde gleichfalls die Regina bordelli s. meretricum von dem Magistrat in Eid und Pflicht genommen.

stanz. — Erfurt, — Frankfurt am Main, — Genf, — Hamburg, Halle, Hildesheim, — Ingolstadt, — Leipzig, London, Lübeck, — Mainz, München, — Nürnberg, — Oberebenheim, — Padua, Paris, Prag, — Quedlinburg, — Regensburg, Rom, — Schwabach, Siena Solothurn, Speyer, Straßburg, — Ulm, — Venedig, Volkach, — Wien, Würzburg, — Zürich.

Die Anzahl von Frauen in den Bordellen war von 6 bis 30 [1]) Personen.

Außer den oben genannten Städten, welche Bordelle und zwar mehrere besaßen, besitzen folgende Städte noch gegenwärtig öffentliche obrigkeitlich concessionirte Frauenhäuser unter ärztlicher Aufsicht:

London, — Paris, — Copenhagen, — Bergen in Norwegen, — Hamburg, — New York in Amerika, — Berlin (1848 aufgehoben, 1851 wieder gestattet).

Geheime Bordelle besitzt aber fast jede größere Stadt, sie sind zwar nur geduldet und haben keine obrigkeitliche Concession, bestehen aber deshalb doch, in Wien so gut wie in St. Petersburg und Moskau. [2])

---

[1]) Von Padua berichtet Keysler, daß ihrer 6 bis 7 beisammen wohnten und Eberhard Dacher Generalquartiermeister des zu Constanz anwesenden Herzogs Rudolf von Sachsen, welcher auf dessen Befehl die Anzahl der Dirnen-aufnehmen mußte, gibt ihrer bei 30 in einem Hause an: „Also ritten wir von einem Frawen-Hauß zu dem andern, die solch Frawen enthieltend und funden in einem Haus etwan 30, in einem minder in dem andern mehr.“ Siebenkees Mater IV. 578 flg.

[2]) vgl Buddeus Aurelio: Petersburg im kranken Leben 1846; ferner die Werke von Röhrmann, Heßlein und Rogen, Rey, Ryan und Parent-Duchâtelet.

Die Zeit wann die wirklich privilegirten öffenlichen Häuser in den einzelnen Städten entstanden und wann sie wieder verschwunden läßt sich schwer bestimmen; ihr höchster Flor fällt ins 15. Jahrhundert. Zu London gab es solche bereits vor 1189, zu Paris noch viel früher, zu Hamburg um 1292, zu Zürich 1314 und zu Avignon 1347, weil um diese Zeit mancherlei Ordnungen und Gesetze deshalb erlassen wurden; zu Wien waren sie schon 1384, zu Regensburg vor 1355 und zu Basel 1356 eine, schon längst bestehende Einrichtung. Luther eiferte sehr gegen diese Häuser und trug nicht wenig zu ihrer Aufhebung bei, obgleich man sich nur schwer dazu entschloß, und später, namentlich zu Augsburg und Nürnberg die Aufhebung sehr bereute, da dem Laster dadurch nicht gesteuert, sondern das Uebel durch das Hereinbrechen der Lustseuche nur noch ärger und schrecklicher wurde [1],

In neuester Zeit haben wir ein Beispiel an Berlin, wo man wieder Konzessionen für Bordelle ertheilte, da durch die Aufhebung derselben vor drei Jahren weder die Sittlichkeit noch das Gesundheitswohl gewonnen hat.

Gleichzeitig mit den Bordellen finden wir fromme Stiftungen, sogenannte Klöster der Büßerinnen oder Reuerinnen, welche denjenigen Dirnen, die die Bahn des Lasters verlassen wollten, die Rückkehr zur Tugend ermöglichten und sie in ihren Schoß aufnahmen. Sie mußten ihrem sündigen Leben gänzlich entsagen, sich an strenge Regeln binden und in Klostermauern ihr allzufreies Leben abbüßen.

Unter Klemens VII. (1523 — 1534) wurde aus der Verlassenschaft von Huren ein sogenanntes Hurenkloster

---

[1]) Siebenkees Materialien, IV. 594.

errichtet. In der hierüber erlassenen Bulle heißt es: „Da der Mensch aus Leib und Seele besteht, und der Adel einer Handlung nach dem Adel des Subjektes ermessen wird, auch Christus, unser Heiland, bezeugte, im Himmel sei größere Freude über einen Sünder, der Buße thut, als über 99 Gerechte, so der Buße nicht bedürfen, so ist es einleuchtend, daß das Kloster der Nonnen zur heiligen Magdalena, worin Mädchen, die früher der fleischlichen Lust und dem zügellosen Leben huldigten, aufgenommen und auf den Weg des Herrn geleitet werden, die Armenspitäler in einem so höheren Grade übertrifft, als die Seele dem Leibe, das Bleibende dem Vorübergehenden, das Himmlische dem Irdischen, das Geistige dem Körperlichen vorgeht [1]."

Früher waren schon die Orden der Filles de Dieu (Töchter Gottes) im Jahre 1226 und der Filles penitentes (Büßerinnen oder Reuerinnen) im Jahre 1497 in Paris gestiftet [2]. Johann Simon de Champigny, Bischof von Paris, gab ihnen folgende Statuten:

„Man wird keine Person wider ihren Willen hier aufnehmen, auch keine, die nicht, wenigstens eine Zeit lang, ein lüderliches Leben geführt hat. Und damit man von denen, die sich angeben, nicht hintergangen werde: so sollen sie in Gegenwart der Klosterschwestern von gewissen dazu ernannten Matronen untersucht werden und diese sollen sich durch einen

---

[1]) Bullarium magnum. Luxemb. 1742—758) vol. I. p. 665. Schon Leo X. gab hierüber eine Bulle.

[2]) St. Foix Versuche in der Geschichte von Paris. I. 71 sq. Ueber die Büßerinnen, Beguinen (Begeinen) oder Seelnonnen, s. die gute alte Zeit (des Klosters VI. Band), herausgeg. v. J. Scheible. Stuttg. 1847, I. S. 527—534.

Eid auf das heilige Evangelium verbinden, einen getreuen und unverfälschten Bericht davon abzustatten.

„Um zu verhüten, daß junge Personen nicht deswegen lüderlich werden, um hernach hier eine Stelle zu bekommen: so sollen die, welche schon einmal abgewiesen sind, davon auf immer ausgeschlossen sein.

„Ueberdies sollen Diejenigen, welche um die Aufnahme angehalten haben, in die Hände ihres Beichtvaters einen Eid ablegen, daß sie nicht selig werden wollen, wenn sie aus der Absicht lüderlich geworden wären, um mit der Zeit in diese Gesellschaft aufgenommen zu werden, und man soll ihnen sagen, daß, wenn man erfahren würde, sie hätten sich aus dieser Ursache verführen lassen, so müßten sie von diesem Augenblicke an dieses Kloster meiden, wenn sie auch gleich schon eingekleidet wären und ihre Gelübde gethan hätten. (!)

„Damit Weibspersonen von lüderlicher Lebensart ihre Besserung nicht zu lange verschieben mögen, wenn sie dächten, daß ihnen die Zuflucht allemal offen stände, so wird man keine aufnehmen, die über 30 Jahre alt ist [1]).“

Wien hatte gleichfalls schon vor fast 500 Jahren ein Haus der Büßerinnen. Hormayr berichtet Folgendes davon [2]):

„Am 24. Februar 1384 ertheilte Herzog Albrecht dem in der Singerstraße durch mehrere reiche und fromme Rathsglieder neu entstandenen Kloster der Büßerinnen einen Brief, daß dieses Haus und Stift für die armen freien Frauen, die sich aus den offenen Frauenhäusern oder

[1]) St. Foix l. l. p. 73.

[2]) Geschichte Wiens IX. Heft, S. 33.

sonst vom sündigen Unleben zur Buße und zu Gott wenden, ewige und gänzliche Freiung habe, von aller Steuer, Mauth, Zoll, Lehen. Er setzte sich selbst und darauf den Bürgermeister von Wien und einen Offizialen zu Vögten, befahl sie mit einem frommen Manne oder so man diesen nicht haben möchte mit einer frommen Frau, als Verweserin, zu versehen, erlaubte ihnen in der Klause jede Beschäftigung, außer Gastgeben, Weinschank oder Kaufmannschaft. Welche von diesen Frauen ein Mann zum Weibe nehmen wollte, der solle es thun, unbeschadet seiner Ehre, seines Ansehens, seiner Rechte in der Zeche oder Zunft, außer die Frau hätte ihn noch in ihrem freien Leben zur Heirath gewonnen. Wer diese Frauen schmäht oder betrübt, kann darob am Leib und Gut gestraft werden. Fiel Eine aus ihnen wieder ins alte Leben zurück, so ward sie in der Donau ertränkt."

Der Papst Aeneas Sylvius sagt von diesem Kloster in seiner Beschreibung Wiens (ums Jahr 1450): „Auch ein Kloster zu St. Hieronymus ist hier. In dieses werden die Frauenzimmer aufgenommen, die vom Sündenleben sich zu Gott wenden wollen. Sie singen Tag und Nacht Hymnen in deutscher Zunge. Fällt eine aus ihnen wieder in den vorigen Wandel zurück, so wird sie in die Donau gestürzt."

Nach der Reformation stand dieses Kloster beinahe leer, die lezte Priorin kam (troß der Drohung des Ertränkens) ihres eigenen Wandels und der Stiftsgüter wegen in strenge Untersuchung, und das Klostergebäude wurde den P. P. Franziskanern eingeräumt [1]).

---

[1]) Hormayr IX. 131. X. 214. XII. 16.

England besitzt mehrere derartige Anstalten; wir werden sie hier in Kürze berühren.

In London wurden im Jahre 1758, unter dem Namen des Magdalenen-Hospitales ein mildes Institut für lüderliche, aber zu einem bessern Lebenswandel geneigte Frauenspersonen errichtet, welcher Stiftung sich der damalige königl. Hofprediger und hernach so unglückliche Dr. Wilh. Dodd mit dem thätigsten Eifer annahm, und wodurch er sich einen großen Namen machte.

Zu verhindern, daß in einer so großen Stadt, als London, sich gar keine entehrten öffentlichen Weibspersonen finden sollten (besonders da es damals daselbst keine privilegirten lüderlichen Häuser gab; man lese darüber Keysler's Reisen nach), würde nicht nur unmöglich, sondern vielleicht gar gefährlich sein. Es war also zuträglicher und sicherer, daß man auf ein Mittel dachte, wodurch wenigstens eine beträchtliche Anzahl dieser Unglücklichen vom äußersten Elende gerettet und vielleicht zur Tugend zurück geführt werden könnte, ehe sie in den Straßen vor Hunger und Kälte haufenweise umkämen. Bis dahin hatte man diese gefallenen Wesen mit Verachtung und Abscheu, ohne das geringste Mitleid, angesehen, als ob sie gleichsam gar nicht zum menschlichen Geschlechte gehörten, oder auf jene allgemeine Menschenliebe, welche das Band der Gesellschaft und der edelste Zug in unserer ganzen Natur ist, gar nicht mehr Anspruch machen dürften.

Gleichwohl hatte ihre Anzahl mit jedem Jahre zugenommen und die Beispiele dieses Lasters waren endlich so häufig und auffallend geworden, daß verschiedene Schriftsteller das Publikum öffentlich aufforderten, dem Uebel abzuhelfen, oder es wenigstens zu mindern. Bei allem dem blieb

man noch lange unthätig, weil Niemand das Ansehen haben wollte, als sei er geneigt, dem Laster die Hand zu bieten.

Endlich machte ein angesehener Kaufmann, Robert Dingley, im Jahre 1758 einen Plan bekannt, wie ein solches Unternehmen vermittelst einer Subskription am leichtesten auszuführen sei. Zu dieser trug er aus seinen eigenen Mitteln ein Ansehnliches bei, und schon am 10. August desselben Jahres war die Sache soweit gediehen, daß das dazu gemiethete Gebäude geöffnet und zum Anfange 8 Weibspersonen darin aufgenommen werden konnten. In der Folge hat die Direktion außerhalb der Stadt, jenseits der Themse, ein bequemeres und größeres Haus aus ihren eigenen Mitteln aufführen lassen. Die Summe der jährlichen Einnahme und der freiwilligen Beiträge belief sich, vom Anfange der Stiftung, bis zum Ende des Jahres 1775 auf 70374 Pfund Sterling; davon sind 67154 Pfund ausgegeben worden. Während dieser 7 Jahre sind 1637 solcher unglücklichen entehrten Weibspersonen aufgenommen worden, darunter mehrere kaum 14 Jahre alt und viele als die erbärmlichsten Opfer ausgearteter Leidenschaften von Mangel, Kummer, Krankheit und dem schrecklichsten Elende fast ganz vernichtet waren. Mehr als die Hälfte, nämlich 943, sind durch die von den Vorstehern dieser Stiftung angewandten Bemühungen, mit ihren Verwandten wieder ausgesöhnt und von denselben wieder aufgenommen, oder als Dienstmägde bei guten Familien oder ehrlichen Handwerksleuten als Arbeiterinnen untergebracht worden; 44 sind wahnwitzig befunden und als Unheilbare in das St. Lukas Hospital oder in die Armenhäuser der Kirchspiele, wo sie hingehörten, geschickt worden; 43 sind gestorben und 204 auf ihr eigenes

Ansuchen und in der wahrscheinlichen Muthmaßung, daß sie in der Folge nützliche und glückliche Mitglieder des Staates bleiben werden, entlassen. Dagegen aber hat man 255, schlechter Aufführung wegen, fortschicken und ihrem Elende von Neuem überlassen müssen (!!). 52, die in besondere Krankenhäuser geschickt worden, um geheilt zu werden, sind nie zurückgekommen und vermuthlich in der Kur gestorben. Von der ganzen Anzahl der 627 blieben noch 96, und soviel waren beim Schlusse der Rechnung im J. 1775 in dem Magdalenen-Hospital wirklich vorhanden. Gegenwärtig gibt es etliche 1000 Personen, die entweder jährlich zu dieser Stiftung beitragen oder ein für allemal ein Ansehnliches dazu hergegeben haben. Wer 20 Guineen schenkt, wird auf zeitlebens einer von den Direktoren des Hospitals; aus diesen wird jährlich ein Präsident, 6 Vize-Präsidenten, ein Kämmerer und ein eigener Ausschuß (Commitee) gewählt. Die Mitglieder dieses letztern kommen wöchentlich zusammen, um über das Ganze die nöthigen Anordnungen zu machen; auch nehmen sie am ersten Donnerstage jeden Monats die Bittschriften solcher Personen an, welche aufgenommen zu werden wünschen. Ehe aber die Aufnahme geschieht, muß eine Wärterin, oder im erforderlichen Falle auch ein Wundarzt von den Gesundheitsumständen dieser Leute Erkundigung einziehen. Sonst gehören 1 Medikus, 2 Wundärzte, 2 Apotheker, 1 Kaplan, 1 Matrone mit ihren 2 Gehilfinnen, verschiedene Wärterinnen und Mägde zu diesem Hospital. Die Kranken werden in besondere Zimmer gebracht, die Gesunden aber zum Waschen und Reinigen, ingleichen zu allerlei anderer Frauenarbeit angehalten. Sie tragen alle einerlei Kleidung, die ihnen aber, wenn sie aus dem Hospitale wegkommen, nicht mit-

gegeben wird, damit sie Niemand daran erkennen möge. Wofern die Eltern, Angehörigen und Freunde sie alsdann nicht kleiden, werden sie von Seiten der Stiftung mit einem vollständigen Anzuge versorgt. Die Entlassung geschieht, entweder wenn die Eltern oder Verwandten bei dem Hospital darum ansuchen (doch muß das Mädchen darein willigen, so wie jene, des vorigen nicht mehr zu gedenken versprechen müssen) oder, wenn eine ehrbare Familie eine Magd verlangt, und die Matrone oder Aufseherin dieser gebesserten Mädchen eine dazu empfehlen kann, wobei es aber allemal mit auf die Einwilligung des Mädchens ankommt.

Dodd war einer der ersten und eifrigsten Beförderer dieser Stiftung. Er verfaßte zum Vortheile derselben verschiedene gute Schriften und beantwortete alle Einwürfe, die in den Zeitungen dagegen gemacht wurden. Uebrigens predigte er auch alle Sonntage des Nachmittags in der Kapelle dieses Hospitals und zog vermittelst seiner bewunderungswerthen Popularität eine Menge von angesehenen und zum Theil begüterten Zuhörern dahin. In dieser Kapelle wurden die Sitze ziemlich hoch angeschlagen. Wer Herrn Dodd hören wollte, mußte sich den Preis gefallen lassen. Es wurden auch zu jeder Predigt eine gewisse Anzahl Billets gedruckt und einzeln zu noch höheren Preisen verkauft. Diese Verfügung brachte dem Hospital so viel Geld ein, daß die Direktoren Herrn Dodd einen Jahresgehalt von 100 Pfund Sterling bewilligen konnten und noch immer großen Ueberschuß dabei hatten.

Ausführlicheres findet man in folgenden Schriften:

An account of the rise, progress and present state of the Magdalen-Hospital, for the reception of penitent prostitutes, together with Dr. Dodds Sermons to which

are added the advice tho the Magdalens, with the psalms, hymns, prayers, rules and list of subscribers. The 5th edition. London, 1776. 12.

Leben Dr. Wilhelm Dodds (von Georg Forster) Berlin, 1779. 8. S. 40 flg. (Kleine Schriften 1795 IV. Bd. S. 47—168.)

Ph. Pennaut, Beschreibung von London, S. 51 flg.

Frank Jos., Reise nach Paris, London und einen großen Theil Englands und Schottlands in Beziehung auf Spitäler, Versorgungshäuser, Armeninstitute, medicinische Lehranstalten und Gefängnisse 2 Bde. Wien 1804 u. 1805 I. Bd. S. 321—337. (besonders lesenswerth). C. A. G. Göde, England, Wales in den Jahren 1802 u. 1803. II. 243. Ersch und Gruber Encycl. II. Sect. 11. Bd. S. 129.

Das Asyl oder Zufluchtshaus in den Georgsfeldern auf dem Weg nach der Westmünsterbrücke zeichnet sich weder durch Größe noch durch Schönheit, wohl aber durch seine edle Bestimmung aus. Die Gefahr, welcher Mädchen ausgesetzt sind, durch Armuth, durch den Tod ihrer Eltern, durch eine teuflische Kupplerin und oft durch die Gewissenlosigkeit der Eltern selbst zu dem schändlichsten Gewerbe herabgewürdigt zu werden, veranlaßte viele gutgesinnte Menschen zur Errichtung eines Schutzortes der weiblichen Tugend, ehe sie unterliegt, zusammen zu treten. Das Institut, 1758 errichtet, nimmt alle Mädchen unter 12 Jahren auf, die von ihren Eltern oder Verwandten verlassen sind und gibt ihnen Alles, was zu einer ehrbaren weiblichen Tugend beitragen kann, im reichsten Maße. Die Anzahl der Mädchen ist nicht festgesetzt, man nimmt so viele auf, als sich melden. Diese Anstalt ist musterhaft und ihre Einrichtung höchst empfehlenswerth.

Höchst segenreich wirkt auch die Society for prevention of juvenile prostitution.

Ueberhaupt ist London bezüglich der Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten die erste Stadt der Welt und es gibt keine andere Stadt, welche auch nach ihrer respektiven Einwohnerzahl sich in Hinsicht auf Wohlthätigkeitsanstalten mit London messen könnte. Es existiren dermalen dort: 12 allgemeine Hospitäler, 50 Spitäler für spezielle Zwecke, 35 Dispensaries (Lokale, wo unentgeltlich Arzneien vertheilt werden,) 12 Institute zur Beförderung der Gesundheit und Moral, 18 Gesellschaften für entlassene Sträflinge, 14 zur allseitigen Unterstützung Nothleidender, 12 andere für besondere Kategorien von Dürftigen, 14 zur Unterstützung von Industriellen, 11 für Taubstumme und Blinde, 103 Institute ähnlich den deutschen Armenhäusern (aber unvergleichlich besser,) 16 barmherzige Pensions-Institute, 74 detto für besondere Kategorien, 31 Asyle für hilflose Kinder, 10 Erziehungs-Fundationen, 4 barmherzige desgleichen, 40 religiöse und 50 Bibel- und Missionsgesellschaften, im Ganzen 491 mildthätige Anstalten, ohne die zahlreichen sogenannten „auxiliaries", Leihbanken für Arme ꝛc. ꝛc. Sie verausgaben im Durchschnitte jährlich 1,764,733 L., davon kommen über eine Mill. L. durch freiwillige Beiträge zusammen, der Rest ist durch fundirte Kapitalien gesichert. Die Regierung hat mit allen diesen Anstalten absolut nichts zu schaffen. Das ist eine der Lichtseiten des britischen self-government, welches in Deutschland eben so oft citirt, als falsch verstanden wird.

Nach dieser Abschweifung kehren wir wieder zu unserm Gegenstande zurück und schalten hier eine der ältesten und vollständigsten Polizeiverordnungen für ein Frauenhaus ein an die sich die weiteren Betrachtungen anschließen.

Pet. Frank gibt im II. Bde. seiner medic. Polizei 8. Mannheim 1780 S. 33 die Uebersetzung einer vollständigen Polizei-Ordnung für ein Frauenhaus, welche die Königin Johanna I. von Neapel ergehen ließ und die folgendermaßen lautet:

I. „Im Jahre 1347 den 8. Augustmonat gestattete unsere gute Königinn Johanna, die Aufrichtung eines besondern Orts zu den Ausschweifungen in Avignon, und sie verbietet nicht nur hiemit allen ausgelassenen Weibsbildern, sich in der Stadt aufzuhalten; sondern sie sollen alle an einem für sie bestimmten Orte eingeschlossen werden, und eine rothe Masche zum Unterscheidungszeichen auf ihrer linken Schulter tragen."

II. „Wenn ein lediges Weibsbild, das sich schon einmal verfehlet hat, ferner ein schändliches Leben fortführet, so solle sie der Stadtknecht bei dem Arme nehmen, und unter Trommelschlag, mit der rothen Masche auf der Schulter, zu dem Hause führen, worin die andern öffentlichen Dirnen versammelt leben, und ihr verbieten, sich in der Stadt sehen zu lassen, unter Strafe der Peitsche im Geheimen, fürs erste, und des öffentlichen Auspeitschens und der Landesverweisung für das zweitemal."

III. „Befiehlt unsere gute Königin, daß das Hurenhaus in der Gasse don Pontroucat, nahe bei dem Kloster der Augustiner bis zum steinernen Thore, aufgerichtet werden soll. Es soll eine Thüre daran angebracht werden, durch welche junge Leute den Eintritt haben; aber sie soll so verschlossen bleiben, daß kein Mannsbild ohne Erlaubniß der Vorsteherin, (l'abadesso ou bailouno) welche alle Jahre durch den Stadtrath neu zu erwählen ist, die Weibspersonen besuchen könne. Die Vorsteherin soll den Schlüssel in Ver-

wahrung halten, und die Jugend vor aller Störung, Mißhandlung und Abschreckung der dasigen Weibsleute, warnen, weil auf geschehene noch so geringe Klage, solche sogleich durch die Gerichtsdiener in Verhaft genommen werden sollen."

IV. „Der Königin Wille ist anbei noch. daß auf jeden Samstag, die Vorsteherin, und ein vom Rathe erwählter Wundarzt, jedes Mädchen im Hause untersuchen sollen; fände sich, daß eine oder die andere Person mit einem aus dem Beischlafe entspringenden Uebel behaftet sei (se sen trobo qualcuno qu'abia mal vengut de paillardiso ;) so soll sie von den übrigen abgesondert und allein gehalten werden; damit sie sich nicht vergesse und damit der Ansteckung der Jugend vorgebeuget werde."

V. „Ferner. Wenn eine dieser Weibspersonen schwanger würde: so soll die Vorsteherin sorgen, daß der Leibesfrucht nichts zu Leide gethan werde; und soll sie es den Räthen anzeigen, damit von diesen dem Kinde alles Nöthige angeschaffet werden möge."

VI. Ferner. Die Vorsteherin solle nie gestatten, daß ein Mannsbild entweder auf Charfreitag, Charsamstag oder auf den heiligen Ostertag, das Haus betrete: bei Strafe der Absetzung und der Peitsche."

VII. Ferner verbietet die Königin den hier versammelten Weibspersonen, alle Händel und alle Eifersucht, alles Entwenden fremder Sachen und alle Schlägereien unter einander; im Gegentheile will sie, daß solche wie Schwestern mit einander leben sollen; und hat die Vorsteherin, wo Händel unter ihnen entstünden, Einigkeit und Ruhe zu schaffen, wobei sich jede derselben an ihren Ausspruch zu halten haben wird."

VIII. „Wenn eines unter den Mädchen etwas entwen-

det hätte, so soll die Vorsteherin das Entwandte freundschaftlich zurückgeben machen, und wenn die Thäterin solchem nicht nachkommen wollte, so soll dieselbe, in einem besonderen Zimmer durch einen Gerichtsdiener gepeitschet werden. Sollte sie den Fehler wieder begehen, so soll sie der Scharfrichter selbst peitschen."

IX. „Ferner. Es soll die Vorsteherin keinem Juden in dieses Haus den Eintritt gestatten; und wenn sich deren einer, dessen ungeachtet, verstohlener Weise eingeschlichen und mit einer Dirne zu thun gehabt hätte; so solle er in Verhaft gezogen und durch alle Strassen der Stadt gepeitschet werden."

Aus dieser Verordnung erhellt, daß die Bordellfrage schon damals keine müßige war, und daß es im Interesse der öffentlichen Moral und des allgemeinen Gesundheitswohles auch jetzt nothwendig ist, derselben eine um so größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, als seit den letzten Jahren in Wien die lüderlichen Dirnen sich auffallend vermehrt haben und, da das Uebel fortwährend steigt, Abhilfe dringend geboten erscheint.

Die Verbesserung socialer Uebelstände werden in Frankreich und England als eine Sache der hohen und wahren Politik betrachtet und mit demselben Ernste und derselben Gründlichkeit in Leitartikeln ihrer größten Journale behandelt, wie nur eine große Debatte oder der Abschluß einer wichtigen diplomatischen Verhandlung. Der Lloyd vom 18. und 19. December 1850 brachte in dieser Beziehung einen ausgezeichneten Artikel, den wir hier theilweise einschalten:

„Wie viele oder wie wenige Menschen denken eigentlich daran, wie nahe ihren eigenen Wohnungen die Politik gemacht wird, wie unscheinbar die Werkstätten sind, aus

denen sie hervorgeht. — Die politischen Zustände eines großen Staates ruhen stets auf dessen socialen Zuständen. Was die socialen Zustände hebt oder herabdrückt, zum Guten oder zum Bösen ändert, das wird stets dem intelligenten Forscher als wichtigster Factor der Politik und der Geschichte erscheinen. Die Entlastung von Grund und Boden mit der großen socialen Reform, welche sich an diese historische Maßregel knüpft, wird ein Ergebniß in der Geschichte dieser Monarchie liefern, größer als alle Kämpfe, die dieses Land seit dem dreißigjährigen Kriege gefochten hat. Der Bau von Eisenbahnen, die Regulirung von Flüssen, die Vergrößerung von Zollgebieten, vor Allem aber die Hebung des sittlichen und moralischen Zustandes des Volkes durch Errichtung von Anstalten, welche hierauf hinzielen, bilden eben so würdige Vorwürfe der Besprechung für ein politisches Journal wie Congresse, Conferenzen und Fürsten-Tage.

„Man macht in der Hauptstadt eines Landes die Politik, man macht aber auch dort die Sitten für dasselbe. Das Blut des ganzen Landes strömt allen seinen Extremitäten in dessen Herz, und aus dem Herzen wieder in die Extremitäten zurück. Nicht allein die höchsten und die geschäfttreibenden Classen des Volkes wandern nach der Hauptstadt, mehr noch als sie, die Mitglieder der niedern Schichten, die Gesellen, die Knechte, die Mägde, die ganze arbeitende Bevölkerung. Die Hauptstadt ist ihnen die hohe Schule, und was sie dort gelernt haben, das lehren sie weiter, wenn sie in ihre Heimat zurückkehren. Ein großer Philanthrop hat einst mit Recht ausgerufen, daß man die Bevölkerung von Paris moralisch und religiös machen solle, und er wolle es dann unternehmen die Bevölkerung von ganz Frankreich moralisch und religiös zu machen.

„Alle Versuche zur Hebung der sittlichen Zustände einer großen Bevölkerung müssen nothwendiger Weise einen bescheidenen Anfang nehmen. Man muß im Kleinen versuchen, was im Großen ausgeführt werden soll. Vor längerer Zeit erkannten schon viele philanthropisch gesinnte Individuen in Wien, daß zur Verbesserung des herabgekommenen sittlichen Zustandes der Residenz vor Allem Einfluß auf die Jugend, und unter dieser vor Allem auf die weibliche Jugend genommen werden müsse. Die Errichtung von Arbeitsschulen im Kleinen wurde begonnen, und zwar mit einem Erfolg, der in Berücksichtigung der geringen Mittel, welche zu Gebote standen, wahrhaft erstaunliche Resultate liefert. Wichtige Erfahrungen wurden auf eine billige Weise erkauft, und nach kurzer Zeit bildete sich die Ueberzeugung bei Personen von gar nicht sanguinischem Temperamente, daß es möglich sei, mit Anwendung genügender Mittel 30—40,000 junge Kinder weiblichen Geschlechts, der ärmsten Classe angehörend, vor Verwahrlosung zu schützen, ihr materielles und moralisches Wohl auf eine kräftige Weise zu fördern, und die Entwickelung der jüngeren Generation in einer physisch und moralisch gesünderen Weise zu ermöglichen, als es der Fall gewesen war bei dem jetzt erwachsenen Geschlechte.

„Der Muth, ein kleines und gelungenes Unternehmen in so großartigem Maße auszudehnen, hätte vielleicht gefehlt, wenn nicht ein günstiger Umstand es so gefügt hätte, daß ein berühmter Soldat, dem die höchste Civil- und Militärgewalt in dieser Hauptstadt übertragen worden, das entscheidende Gewicht seines Namens, Ansehens und Amtes zu Gunsten der Unternehmung in die Wagschale geworfen hätte. Feldzeugmeister Baron Welden hat sich bekanntlich noch auf manchem anderen Felde, als auf dem der Schlach-

ten, Ruhm und Auszeichnung erworben, aber es ist nicht Allen bekannt, welch' ein tiefes Studium dieser Held den socialen Schäden der Gegenwart, und den Mitteln zur Abhilfe derselben gewidmet hat Durch seinen Beistand, sowohl in materieller wie in geistiger Beziehung, war die Möglichkeit gegeben, einen Verein zu gründen, der, wenn er die Unterstützung bei den wohlhabenden und intelligenten Bürgern dieser Stadt findet, welche er verdient, den Grund zu einer durchgreifenden Reform der socialen Zustände unserer arbeitenden Classen legen kann."

Wenn nun die Polizey zu schwach ist, das Uebel zu verhindern, so ist es ihre Pflicht dafür zu sorgen, daß demselben so enge Grenzen als möglich gezogen werden, damit es nicht weiter um sich greife. Es wird allerdings niemand beifallen, die Bordelle als etwas Gutes zu betrachten, sie sind eben das kleinere zwischen zwei Uebeln: deshalb sagt auch Pet. Frank, daß in großen Städten die Errichtung solcher Anstalten nützlich werden könne, wenn damit folgende Absichten erreicht werden können:

„Erstens, daß diejenigen, welche kein Weib ernähren können, und gleichwohl, wider das bessere Zureden ihres Gewissens, gegen alle moralische Beweggründe, und bevorstehende Civilstrafen, ihre Leidenschaften nicht bändigen wollen oder bei einer besondern Temperaments-Anlage, ohne Folgen nicht so leicht mögen, durch eine gewisse, freilich nur abgedrungene, Zulassung ungebilligter, und, so viel möglich, eingeschränkter Ausschweifungen, geleitet würden, wenigstens der Unschuld zu schonen, das Band der Ehe zwischen andern zu respektiren, und ihre eigene Gesundheit besser zu berathen. Nicht, daß man auf solche Weise die Strafe des Lasters aufzuheben gedenke; als welche, auch ohne die vene-

rische Plage, so wie auf jedes Vergehen, also auch auf die Unzucht unmittelbar dennoch zu folgen pflegt; sondern, daß man wenigstens zukünftige Geschlechter vor dem unglücklichen Einfluße einer abscheulichen Erbschaft schütze, und weiteren selbst unschuldigen Anstrengungen im gemeinen Wesen vorbeuge. (Zu diesem Absatze fügt Frank folgende Note:)

Ich halte es für sehr widersinnig, die venerische Seuche als ein von der Vorsehung unmittelbar bestimmtes Strafmittel gegen die Unzucht anzusehen, und so zu sagen, sich dessen, in einem frommen Augenblicke, gegen die Ausschweifung zu freuen. Wäre es, daß dieses Uebel wirklich nur auf den unerlaubten Umgang, und zwar immer auf solchen, erfolgte; so könnte so ein Gedanken noch wohl angehen: allein da solches manchmal auf eine ganz unschuldige Art angeerbet wird, und dessen Einfluß ganze zukünftige Geschlechter unglücklich macht, so sehe ich nicht ein, mit welchem Fuge man diese Krankheit gleichsam als eine heilige Rache des beleidigten Himmels verehren, und statt auf Mittel zu denken, wie diese Seuche auszurotten wäre, solche vielmehr als eine nothwendige Strafe erklären, und ihre Fortdauer als ein kräftiges Mittel gegen Unzucht wünschen möge: da man doch sieht, daß auf weit größere Verbrechen in eben dieser Materie, auf Onanie und Sodomie keine solche Strafe gesetzt ist. Man scheint überhaupt sehr oft allzuvoreilig zu seyn, bei Krankheiten, auf unmittelbare Absichten der strafenden göttlichen Gerechtigkeit zu schliessen: es hat freilich seine gute Richtigkeit, daß der Schöpfer auf moralische Verbrechen, fast allezeit physische Strafen gesetzt habe. Der Säufer, welcher seine Menschheit nie anders, als mit einer verzogenen Gestalt und mit einem taumelnden Körper beweisen kann, der soll in seinen besten Tagen schwinden, er soll seinen versoffenen Busen in übelriechenden Eiter, oder alle seine Säfte in Wasser übergehen und anschwellen sehen! .... Den Vielfraß soll, wenn er mit seinen Freunden in die Wette zechet, an seinem Tische der Schlag treffen; den Jämmerzornigen soll selbst seine Galle tödten, und der Unenthaltsame soll bis auf sein Gebein ausgetrocknet, der Welt zum Schrecken, gleich einem Todengerippe herumwandern! ... Allein

es gibt der Ursachen sehr viele, die das nämliche Uebel erzeugen, und wobei der Kranke nicht als Urhe̲ er anzuklagen ist: es gibt eine große Menge schuldiger Menschen, die, wegen einer vorzüglicheren Beschaffenheit, den physischen üblen Folgen lange widerstreben. Noch weniger aber können ansteckende Uebel in einzelnen Fällen sogleich mit Grund als eigene Mittel der göttlichen Züchtigungsabsicht gehalt:n werden, da diese nicht den ersten Fehler schwacher Geschöpfe jedesmahl so hart zu ahnden pflegt, als von dem Venusübel mit gleicher Leichtigkeit sowohl demjenigen widerfährt, der sich in einem unglücklichen Augenblicke zum erstenmahl vergißt, als dem, welcher in Ausschweifungen gar keine Grenzen kennt. Anstatt daß die Venusseuche ein Mittel wider die Unenthaltsamkeit sein sollte, muß man, nach genauer Ueberlegung, eingestehen, daß sie nur dazu diene: daß der Wollüstige für eine öffentliche, meistens angesteckte Dirne, damit er der Gefahr vorbeuge, jezt eher ein ehrbares Mädchen, oder eine schwache Ehefrau zu verführen suche; so wie er, um der Schande zu entgehen, ein Mädchen geschwängert zu haben, sich lieber das Ehebette eines andern Bürgers, der ihm vor Unehre und vor Unkosten stehe, zu seinen Ausschweifungen wählet. Wäre diese unselige Krankheit nicht, wir würden vielleicht von dem leidigen Haufen eine oder die andere Narrheit mehr begehen sehen; aber es würden auf der anderen Seite die Ehefrauen und ihre erwachsenen Töchter in den volkreichsten Städten einer Sicherheit von den gefährlichsten Nachstellungen und Anfällen genießen, welche sie jezt nicht haben, so lange den Unenthaltsamen ein Zweifel über die Gesundheit öffentlicher Weibsbilder übrig bleibt. Ueberhaupt scheint auch diese Krankheit vieles dazu beigetragen zu haben, daß die Päderastie überall, auch in Deutschland, so allgemein geworden. Es sind in der Ausgelassenheit gewisse Grenzen, über welchen der Wollüstige, statt des natürlichen Reitzes von einer Schönen nichts mehr empfindet: der Aberwille vor dem andern Geschlechte, dienet hier offenbar zu ganz zweckwidrigen Handlungen; und eben dieser Aberwille wird durch die Gefahr nicht wenig erhöhet, die der Unenthaltsame bei jedem unerlaubten Umgange, von seiten einer Krankheit zu befürchten hat,

welche oft zwischen den angesehensten Leuten herrschet, und bei anderen, oft sündhafteren, Befriedigungen gewisser Triebe, nicht so leicht zu befürchten ist. Die Knabenschänderei war in der neuen Welt nur darum so außerordentlich im Schwunge, da sie von Spaniern erobert wurde, weil das weibliche Geschlecht, vielleicht aus natürlichen Fehlern, bei dem männlichen, so sehr in Verachtung gerathen. Die Alten predigten daher unablässig ihren Söhnen, daß sie die Weiber mehr lieben sollten. De Paw, Récherches philosophiques sur les Américains, T. I. So dienet die Schärfe der auf gewisse Verbrechen gesetzten Civilstrafen, gar oft nur dazu, daß in der Stille weit schlimmere Thaten ausgeübet werden, und es gehöret gewiß große Einsicht dazu, um zu bestimmen: ob durch strengere Gesetze einem Uebel abzuhelfen stehe: oder ob es nicht nützlicher sey, eine gewisse Nachgiebigkeit gegen unabwendliche Fehler, mit den bestmöglichsten Einschränkungen und Vorkehrungen gegen noch weit schlimmere Unternehmungen, zu vereinigen.

Zweitens, daß die ehrvergessenen öffentlichen Dirnen, welche, jetzt in großen Orten zerstreuet, und in Gesellschaft unschuldiger oder noch unwissender Personen, gleich räudigen Schaafen unter einer noch unangesteckten Heerde, entsetzliche sowohl moralische, als physische Verwüstungen anrichten, von derselben so viel möglich abgesondert und ausser Stand gesetzt würden, selbst auf die Verführung unerfahrner noch wohldenkender, aber, durch so viele gelegte Fallstricke, so leicht von der Tugend abzubringender Jünglinge, — oder gar verehlichter Mannspersonen, auszugehen, um ein elendes Leben durchzubringen, und ihren Ausgelassenheiten nachzustreifen.

Drittens, daß eben diese von der bürgerlichen Gesellschaft abgesonderten öffentlichen Dirnen durch die genaueste Aufsicht, bei der geringsten Bemerkung einer vorgegangenen Ansteckung, näher verwahret, und bis zu einer gänzlichen

Wiederherstellung ihrer Gesundheit, in die Unmöglichkeit versetzet würden, das ererbte Gift im gemeinen Wesen weiter auszubreiten.

Viertens, daß die Leibesfrüchte so ausgelassener Mütter, gegen alle, bei abgehender Aufsicht, mögliche Kunstgriffe und Gewaltthätigkeiten durch die Wachsamkeit unermüdeter Vorgesetzten geschützet, und auf Unkosten der Unenthaltsamen erhalten würden.

Fünftens, daß hiedurch dem, so vielen einzelnen Bürgern zum Verlust ihres Vermögens und ihrer Gesundheit dienenden, der Jugend ärgerlichen Maitressenhalten im gemeinen Wesen vorgebeuget würde, als welches, bei so großer Ungewißheit der Aufführung einer unterhaltenen Weibsperson, und bei derselben beständigen Versuchung, sich unfruchtbar zu erhalten, der Gesundheit so vieler Mannspersonen und der Bevölkerung zu großem Nachtheile gereichet.

Sechstens, daß auch der vergessene Ehemann, welcher, gegen alle Pflichten seines Standes ohne Rücksicht auf die theuersten Bande, welche ihn mit seiner Familie verknüpfen, einer unglücklichen Leidenschaft anhänget, wenigstens von dem Umgange mit solchen Personen abgehalten würde, welche ihm ein Gift mittheilen werden, womit er sein unschuldiges Eheweib, und eine Reihe von Nachkömmlingen ins äußerste Unglück stürzen wird.

Siebentens, daß alle von dem venerischen Uebel kennbarlich angesteckte Manns- oder Weibspersonen, durch genauere Obsicht und vorgenommene Untersuchung, von allem Umgange mit einander so lange abgehalten würden, bis dieselben durch eine gänzliche Herstellung, wegen zu befürchtenden Folgen auf sie selbst und auf die Früchte ihres Umganges, alle mögliche Sicherheit zu geben im Stande seyn.

Achtens, daß die venerische Krankheit so bald als möglich an den öffentlichen Dirnen erkennet, und in ihrem ersten Anfange durch eine schickliche Heilart sogleich wieder ersticket würde.

Neuntens, daß die von einem unbesonnenen Mädchen einmahl gewählte schändliche Lebensart, dieselbe nicht auf immer von der Tugend absonderte; sondern durch einige Schonung ihres Rufes noch eine Möglichkeit zurückließe, nach Anerkennung ihres Fehlers, wieder, ohne beständig anklebenden Nachtheil, und ohne Lärm, zurück, und vielleicht in eine fruchtbare Verbindung zu treten; welches dermahlen bei der Ausbreitung jedes von einem verführten Mädchen begangenen Fehltrittes, meistens unmöglich wird, wodurch sich schon manche Dirne gleichsam gezwungen sah, ihre gemeinschädliche Lebensart fortzusetzen.

In wie fern aber eine solche Einrichtung in der Ausführung möglich, und gegen gewisse moralische Einwendungen zu rechtfertigen sei, lasse ich andere beurtheilen. Gewiß ist es, daß eine jede Gelegenheit zur Debauche, der öffentlichen Gesundheit um so mehr schädlich sei, je mehr sie der Aufsicht der Polizey entgehet, und je mehr solche die noch nicht ganz mannbare Jugend anzulocken im Stande ist; als wodurch bei diesen, alle gute Anlage zur künftigen Fortpflanzung einer dauerhaften Gattung zernichtet, und die besten Kräfte der Bürger zum größten Nachtheile eines Staates zugesetzt werden."

Es gibt nicht leicht eine Frage, die so außerordentlich mißlicher Natur ist, als die, welche die Reform der Freudenmädchen betrifft, und über welche die am meisten in der Kenntniß der Sache erfahrenen Beamten oft ganz verschiedener Ansicht sind.

In dem Laster gibt es Schattirungen und Abstufungen die man nicht ohne Nachtheil für die öffentlichen Sitten verkennen darf. Das Concubinat ist ein Zustand, der sicher nicht als gut anzusehen ist, aber ist er nicht eine wesentliche Verbesserung in Vergleich zur Unzucht? In den alten Civilisationen müssen der Staatsmann und der Menschenfreund diese Betrachtungen in Anschlag bringen, wenn sie sich, jeder nach Maßgab seiner Kräfte, mit der Verringerung des Lasters beschäftigen. Den Gewohnheiten einer lasterhaften Person eine Richtung geben, welche ihr eines Tages die Mittel liefert, sich dem Laster zu entziehen, heißt nicht das Laster regeln, um es fortzupflanzen, sondern es heißt es regeln, um seine Ausrottung zu bewerkstelligen oder wenigstens in die möglich engsten Schranken zu bannen.

Die Prostitution inmitten der Bevölkerung geduldet, ohne specielle Ueberwachung, hat unstreitig sehr viele Nachtheile. Nicht nur daß dadurch die Entsittlichung leichter nach allen Seiten hin sich ausbreitet, daß das Beispiel verführerischer auf die Massen wirkt, sondern daß auch die polizeiliche Ueberwachung so schlechterdings unmöglich ist, daß dadurch sowohl das allgemeine Gesundheitswohl gefährdet und was noch höher anzuschlagen, dem schamlosen Laster, der Entartung des Geschlechtstriebes, den haarsträubenden, scheußlichen und unnatürlichen Lüsten verthierter Wollüstlinge, ein weiter Raum geöffnet ist, wo sie ungestört ihren mehr als viehischen Neigungen nachgehen können. Wer nur einigermaßen Erfahrung besitzt wird mir beipflichten müssen und wie selten und wie wenig erfahren diejenigen, welche nicht selbst der unnatürlichen Lust anhängen? welche empörenden und die Menschheit tief erniedrigenden Scenen mögen da vorgehen, mitten unter uns, von denen wir keine Ahnung

haben, weil wir sie nicht zu denken im Stande sind? Alle diese Nachtheile der von unsern Vorfahren so genannten Winkelhurerei fallen bei den vom Staate überwachten Bordellen hinweg. Es muß die Duldung der Dirnen als Nothwendigkeit hingenommen werden; wenn es nun lüderliche Dirnen in großen Städten geben muß, wenn dieses Uebel unvermeidlich ist, so ergreife der Staat nicht halbe, sondern ganze, ernste Maßregeln; seine Würde kann darunter nicht leiden; der Staat ist nicht der Vermittler, nicht der Gelegenheitsmacher, sondern er ist der mächtige Damm, welcher verhindert, daß die tobenden Wasser der Leidenschaften Alles überschwemmen, und der lieber einen kleineren Theil überfluthen und das Ueberströmende in einen Canal aufnehmen läßt, als daß das ganze Land allenthalben in Gefahr schwebe. Mechanische Gelehrte, welche zwar die Gebote der Religion gelernt aber keinen Blick in die praktische Haushaltung des Menschengeschlechtes gethan und ohne bemerkt zu haben, daß selbst die Gottheit, bei Collisionen von Uebeln, sie mögen physisch oder moralisch sein, es oft wider die Gesetze der Möglichkeit und des ewigen Wesens der Dinge finde, alle Uebel aufzuhalten, daß sie daher kleinere Uebel zulasse um den größern zu wehren,— diese mechanischen Gelehrten eifern häufig und fanatisch gegen die Gestattung oder Duldung von Bordellen durch den Staat. In thesi sagt Ursinus (siehe das Motto auf der Rückseite des Titels) haben sie wohl Recht und es wird auch Niemanden beifallen ein Bordell für ein moralisches Institut anzusehen. Anders ist es aber, wenn durch eine solche Anstalt größern Uebeln und größerer Sittenverderbniß vorgebeugt werden kann Wenn der Staat nicht im Stande ist mit allen angewandten Maßregeln die Winkelhurerei auszurotten, wa-

rum soll er es dann nicht für seine Pflicht halten, sie so einzuschränken, daß die physisch und moralisch Gesunden, weniger Gefahr laufen?

Und wenn es dadurch vielleicht möglich wird, einzelne Verlorne zurück zu führen, sie zu retten? Nur durch die fortwährende Ueberwachung der Freudenmädchen ist es möglich, sie für die Ideen der Ordnung, Vorsicht und Oekonomie empfänglich zu machen, um sie so nach und nach aus dem Zustand der Verworfenheit herausgehen zu lassen, in den sie sich versenkt haben. Selbst die katholische Kirche ist in Rücksicht auf Prostitution nicht allzuscharf und es zeigt von der richtigen Würdigung der menschlichen Natur. Sie brandmarkt keineswegs die gemeinen Dirnen für immer, sondern rechnet es als einen Act der christlichen Liebe demjenigen an, der eine solche zur Ehe nimmt [1]).

Soll der Staat, kann der Staat moralischer als die Kirche sein? Und gibt es nicht einzelne Fälle, wo selbst die katholische Kirche, obgleich strengfesthaltend an den Dogmen, doch Nachsicht walten läßt? Die Ehe ist unauflöslich, ja sie ist dies selbst im Falle eines Ehebruchs. Die Kirche hat zu allen Zeiten dieß gelehrt und lehrt es jezt noch, ja sie bedroht alle Jene mit dem Banne, welche in dieser Lehre einen

---

[1]) C. 20 X. de Sponsal. „Inter opera charitatis non minimum est errantem ab erroris sui semita revocare: — Ac praesertim mulieres voluptuose viventes, et admittentes indifferentes quoslibet ad commercium carnis, ut casti vivant, ad legitimum thori consortium invitare. Hoc igitur attendentes, auctoritate Apostolica statuimus, ut omnibus, qui publicas mulieres de lupanari extraxerint et duxerint in uxores, quod agunt, in remissionem proficiat peccatorum, (Decret. Greg. l. IV. t. I. Clem. III) Col. Mun. 1746. II. p 542.

Irrthum der Kirche sehen wollen, — welcher Priester würde aber behaupten, daß die beiden Eheleute beisammen bleiben müßten, weil das Sakrament der Ehe unauflöslich sei? die Kirche befiehlt zu verzeihen und zu vergessen, sie löst zwar nicht die Ehe auf, trennt aber dennoch die beiden Eheleute, wenn sie die Scheidung wünschen, da ihre Ehe hinfort keine gottgefällige, keine moralische Verbindung mehr sein würde. Wird nun irgend Jemand sagen können, die Kirche fördere die Unmoralität, da sie doch verhindert, in höherm Grade unmoralisch zu sein? Ich fühle, dieser Vergleich paßt nicht ganz, er hinkt so wie jeder, aber man wird mich verstehen und wenigstens meine Absicht, den Staat zu rechtfertigen, wenn er Bordelle gestattet, nicht verkennen.

Der Staat hat ferner die Sorge für alle jene zu übernehmen, welche durch irgend einen Umstand unfähig geworden sind, sich selbst zu erhalten. Warum soll nun der Staat nicht gleich Anfangs die Ueberwachung jener übernehmen, welche ihm früher oder später größtentheils zur Last fallen? warum soll er nicht die Regelung ihrer Angelegenheiten in die Hand nehmen, um zu verhindern, was verhinderbar ist und so dahin kommen, daß das Uebel, statt es unbeschränkt fortwuchern und die Gesellschaft vergiften zu lassen, wenigstens in seinen Folgen gemildert ja vielleicht paralysirt wird? Könnte man alle Unzucht verhindern, so würde es wohl Niemanden einfallen, auch nur ein Wort zur Vertheidigung der Bordelle zu sagen, da dies aber unmöglich ist, so haben von jeher vorurtheilsfreie Staatsmänner und Aerzte sich für die Bordelle erklärt [1]) als das einzige Mittel, die Unzucht in die engsten Schran-

[1]) Röber Von der Sorge des Staats für die Gesundheit seiner Bürger. Dresden 1806 S. 602, Pet. Frank u. Andre.

ken zu bannen. Was nützt all es Deklamiren gegen die Unsittlichkeit der Bordelle, wenn die Unsittlichkeit in noch schrecklicherer Gestalt rings umher sich breit macht, unser Schicklichkeitsgefühl allenthalben verletzt, unsere Frauen und Töchter ärgert? Wenn wir das Laster nicht verhindern, wenn wir es nicht besiegen können, so laßt uns wenigstens auf einen guten Rückzug denken und lieber mit offenen Augen und wissentlich einen klei en Schaden tragen, als mit geschlossenen Augen und dem nicht Wissenwollen fortwährend moralische Schlappen erleiden. Ich weiß, daß gewisse Leute bei diesem Vorschlage Zeter schreien werden, sind sie aber im Stande, mit all ihrer Frömmigkeit und Auferbauung das Uebel zu vernichten, ja auch nur um ein Haar zu verringern?

In Berlin hat man im J. 1848 aus christlichen Rücksichten die Bordelle aufgehoben, und im J. 1850 hat man sie aus polizeilichen wieder eingeführt uud bereits 20 Konzessionen neuerdings ertheilt Berlin ist auch gerade kein Sodoma und Gomorrha, aber die kurze Zeit des Nichtbestehens lehrte, daß es zu einem Sündenpfuhl werden würde trotz des Nichtbestehens der Bordelle.

Es dürfte für viele Leser ein Interesse haben, die gesetzlichen Bestimmungen kennen zu lernen, unter denen in Berlin Bordelle gestattet sind und ich lasse daher dieselben auszugsweise folgen.

Nach dem preußischen allgemeinen Landrechte, 2. Theil, 20. Titel, §. 999 — §. 1021 müssen sich alle lüderlichen Frauenspersonen, die mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen, in die unter der Aufsicht des Staates geduldeten H—häuser begeben. Diese Häuser sind nur in großen volkreichen Städten und nur in abgelegenen Straßen zu

dulden. Aber auch in diesen Orten soll Niemand, bei 1 bis 2jähriger Zuchthausstrafe sich unterfangen, eine solche H— wirthschaft ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeiobrigkeit des Ortes anzulegen. Die Polizei muß dergleichen Häuser unter beständiger ganz genauer Aufsicht halten und öftere Visitationen mit Zuziehung eines Arztes darin vornehmen; auch Alles anwenden, was zur Vermeidung der weitern Verbreitung venerischer Krankheiten dienlich ist. Der Verkauf berauschender Getränke daselbst ist verboten. Ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizei, bei 50 Rthr. Strafe für jede Uebertretung darf kein Hurenwirth oder Wirthin eine Weibsperson aufnehmen. Ist eine unschuldige Person durch List oder Gewalt in ein solches Haus mit Vorwissen oder Genehmigung des Wirthes gebracht worden, so hat letzterer öffentliche Ausstellung und 6—10jährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied verwirkt. Auch darf ihnen die weitere Betreibung einer solchen Wirthschaft nicht gestattet werden. Minderjährige Weibspersonen sollen in die unter Aufsicht des Staates geduldeten Häuser nicht aufgenommen werden und wenn es dennoch ohne Meldung oder gar wider das Verbot der Polizei geschehen wäre, der Wirth oder die Wirthin mit 1—2jähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden. Befindet sich eine Weibsperson in einem solchen Hause schwanger, so muß der Polizei sofort die Anzeige gemacht werden. Die Verpflegung während des Wochenbettes muß der H—wirth besorgen, wenn keine öffentliche Anstalt zur Verpflegung der Wöchnerin vorhanden ist. Sie kann aber Ersatz von dem Schwängerer, oder wenn dieser nicht zu ermitteln, von der Mutter selbst oder aus der Armenkasse fordern. Sobald das Kind entwöhnt ist, muß es der Mutter weggenommen und auf Kosten der dazu Ver-

pflichteten (II. Thl. §. 612—632), sonst aber auf öffentliche Kosten verpflegt und erzogen werden.

Wird eine Frauensperson angesteckt, so muß es der Wirth sogleich der Polizei anzeigen und nach deren Anordnung für die Kur und Verhütung des weitern Ansteckens sorgen. Bei Unterlassung ist 3—6 monatliche Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied. Hat die angesteckte Weibsperson die Krankheit verschwiegen und dadurch Anlaß zur weitern Ausbreitung des Uebels gegeben, so soll sie mit Zuchthausstrafe auf 6 Monate bis ein Jahr nebst Willkomm und Abschied belegt werden. Die Polizei muß die Verbreitung der venerischen Kranheiten durch schickliche Anstalten zu verhüten suchen. Der Wirth ist bei Diebstählen, Schlägereien oder andern Verbrechen, dem Beschädigten, der auf andere Weise zu seiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, Ersatz schuldig. Er ist der Theilnahme am Verbrechen so lang verdächtig als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann. Haben die Wirthe zur Verhütung solcher Verbrechen nicht alle mögliche Mittel und Sorgfalt angewendet, so sollen sie nach Verhältniß der begangenen Fahrlässigkeit, mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden. Der Austritt aus dem H—hause darf keiner darin befindlich gewesenen Weibsperson, die ihre Lebensart ändern und sich auf eine achtbare Weise ernähren will, beschränkt oder erschwert werden. Selbst wegen gegebener Vorschüsse oder sonst gemachter Schulden darf der Wirth keine solche Person bei Verlust der Forderung, wider ihren Willen zurückhalten.

Für Berlin erschien ferner unter dem 2. Februar 1792 eine besondere Verordnung w i d e r d i e V e r f ü h r u n g j u n g e r M ä d c h e n z u B o r d e l l s u n d z u r V e r h ü t u n g v e n e r i s c h e r U e b e l, worin die vorhergehenden Vorschrif-

ten mit noch näheren Bestimmungen wiederholt erscheinen. (Neue Ediktensammlung IX. S. 865 flg.)

In allen civilisirten Staaten ist es eine ausgemachte Sache, daß man aus zwei Uebeln das kleinere dulden müsse um das größere zu vermeiden. In die Klasse dieser nothwendigen Uebel großer und volkreicher Städte gehören unstreit'g die Bordelle. Wer die Verhältnisse der Dinge mit philosophischen Augen ansieht und nicht durch die Brillen mehr frömmelnder als frommer Einfalt, der wird ohne Gewissensskrupel dieser Behauptung beipflichten. Wir wissen, welch eine große Anzahl von Menschen gezwungen ist, theils lebenslänglich, theils viele Jahre ehelos zu bleiben; ich führe hier blos den Soldatenstand an, ohne der vielen Arbeiter in Manufakturen und Fabriken zu gedenken, welche größtentheils Alle in der Blüte ihrer Jahre unverheirathet leben. Allen diesen bleibt gleichwohl der Trieb der Natur und dieser will befriedigt sein. Würde man nun durch alle Mittel zu verhindern suchen, diesen Trieb derart zu befriedigen, so würde man dadurch viel größere Uebel hervorrufen, ja es würde kein Mädchen und keine Frau auf offener Straße sicher sein.

Könnte man alle Unsittlichkeit verbannen, so wäre dies allerdings das beste Mittel; da aber, wie wir gesehen, dies unmöglich ist, und selbst Keuschheitskommissionen (unter der unvergeßlichen Maria Theresia) keine nachhaltige Besserung zu Wege brachten, so ist es besser, durch Anstalten, welche unter fortwährender Aufsicht der Polizei stehen und so für das öffentliche Gesundheitswohl weniger schädlich werden, zu sorgen, daß der Geschlechtstrieb in ein natürli-

ches Bett geleitet werde. Man denkt daher in dem meisten Staaten nicht mehr an Gesetze zur Verhütung und Wegschaffung lüderlicher Frauenspersonen, sondern sorgt dafür, daß die Personen nicht mit dem schrecklichen Uebel, durch welches sich die Lüderlichkeit und Debauche meist bestraft, angesteckt seien, oder wenn sie es sind, davon auf sichere und für Andere weniger gefährliche Weise befreit werden. So wird zugleich für öffentliche Sicherheit und für das Gesundheitswohl gesorgt, indem die Dirnen unter gehörige Aufsicht gestellt und wöchentlich visitirt werden, ob sie auch gesund und rein sind, die kranken aber fortgebracht und geheilt werden.

Wenn man aber Bordelle gestattet, so muß darauf gesehen werden, daß soviel wie möglich die sogenannte Winkelhurerei beseitigt werde; denn nur, wenn das Bordell zu einem ausschließlichen Mittel weit beträchtlicherer Uebel in dem Staate gemacht werden kann, ist die Duldung desselben gerechtfertigt.

Die Regierung eines Staates darf daher nicht halbe Maßregeln treffen, sie darf nicht blos die Augen zudrücken, sondern sie muß Gesetze erlassen, welche die Debauche an gewissen Orten zwar gestatten, sie aber strengen Regeln unterwerfen. Wir haben oben (S. 59 ff.) angeführt, was das preußische Landrecht bestimmt und glauben daher, daß es für die öffentliche Sittlichkeit besser ist, wenn in allen großen Städten, daher auch in Wien, Bordelle errichtet werden. Mit einigen Modifikationen lassen sich jene Statuten auch hier anwenden.

Daß die öffentliche Sittlichkeit durch die Gestattung von Bordellen mehr gegen die Einflüsse der Unzucht geschützt ist, bedarf nach dem bisher Gesagten kaum eines weitern

Beweises. Nicht nur, daß das Wohnen unter der Bevölkerung, das Besuchen öffentlicher Belustigungsorte durch diese Mädchen, das Verführen junger Leute und was noch schwerer wiegt, das Entfremden derselben von ihrem Berufe, durch Bordell-Konzessionen beseitigt werden, sondern es wird auch das Gesundheitswohl dabei besser gewahrt werden können.

In Paris hat man seit den letzten 30 Jahren in Beaufsichtigung der Freudenmädchen Verbesserungen getroffen, die in hohem Grade beruhigend und befriedigend erscheinen, da man dadurch die Unzucht in einen gesetzlichen Kreis beschränkt hat. Es gibt zwar auch dort versteckte Unzucht. Die Einschreibung in die Polizei-Register ist aber die Linie, welche die Elemente der öffentlichen Unzucht von der verborgenen trennt.

Die Einschreibung hat zum Zweck, die Persönlichkeit des Mädchens oder der Frau, die sich der Unzucht überläßt, festzustellen, und so die Inspekteure in Stand zu setzen, sie im Fall eines durch das Gesetz vorgesehenen Vergehens oder einer Unordnung zu erreichen. Die eingeschriebene Person, die wohl weiß, daß sie einer beständigen Aufsicht von Seite der Polizei-Agenten unterworfen ist, überläßt sich nicht so leicht den von der Unzucht fast unzertrennlichen Exzessen, und hofft nicht, den Verfolgungen zu entgehen, wenn sie sich eines Vergehens schuldig gemacht. Die Einschreibung zeigt das Faktum der Unzucht an, aber sie gesteht nicht die Autorisation zu, sich Preis zu geben, wie man es allgemein glaubt.

Das Mädchen, was sich darstellt, um ihre Einschreibung zu verlangen oder das durch die Inspekteure als nicht unterworfen herbeigeführt ist, um von Amtswegen eingeschrieben zu werden, ist majorenn oder minorenn.

Wenn sie majorenn und nicht von allen rechtlichen Gesinnungen entblößt ist, wendet die Administration alle Mittel an, um sie zu bewegen, in ihre Familie zurück zu kehren. Das Verhör, dem sie unterworfen, klärt sie gewöhnlich über ihr früheres Betragen auf; sie beurtheilt nach den Antworten, die sie erhält, ob es Aerger oder Verzweiflung ist, die ihr den Gedanken eingegeben haben, sich Preis zu geben; sie schreitet endlich nur nach einer reiflichen Ueberlegung, und wenn alle Hoffnung der Versöhnung mit der Familie verloren ist, zu der Einschreibung.

Die Familie wohnt nicht immer in der Hauptstadt. In der That ereignet es sich oft, daß die einzuschreibende Person durch eine vorübergehende Anhänglichkeit verführt, sich aus ihrer Heimat entfernt, um dem Individuum zu folgen, das ihr gefallen hat; nach der Residenz geführt und nachher verlassen, ist die Unglückliche gezwungen, um ihr Leben zu fristen, sich auf dem Register der Infamie einschreiben zu lassen. Ein andermal, um einen ersten Fehltritt zu verbergen, entfernt sie sich von ihrer Familie und kommt in die Hauptstadt, entweder von sich selbst oder durch die Rathschläge einer Freundin verlockt, die sich selbst der Unzucht ergeben, sie ermuthigt, ihrem Beispiele zu folgen.

In allen diesen Fällen verfährt die Administration mit großer Umsicht. Beständig von einem moralischen Zweck geleitet, ist es nicht selten, daß sie die Einschreibung verweigert, vorzüglich wenn das Mädchen nicht schon verdorben und gesund ist. Sie thut noch mehr; um sie vor den Nachstellungen der heimlichen Unzucht zu bewahren und ihr übrigens allen Vorwand zu nehmen, in Paris zu bleiben, gibt sie ihr einen Paß und Reiseunterstützung, um sie dadurch in Stand zu setzen, in ihre Heimat zurück zu kehren.

Selbst wenn die Administration nicht glaubt, Grund zu haben, diese Partei zu ergreifen, so schreibt sie das großjährige Mädchen, das sich darstellt, noch nicht definitiv ein, als nachdem sie von dem Maire der Gemeinde, wo sie geboren ist, den Taufschein ohne Kosten gefordert hat. Diese Forderung, obgleich der Zweck der Maßregel im Ungewissen bleibt, kann nicht verfehlen, die Familie aufmerksam zu machen, da sie von dem Maire konsultirt wird, um die Nachsuchungen abzukürzen; und wenn sie von den Gefahren erschreckt, den ihre von der elterlichen Beaufsichtigung befreite Tochter in Paris ausgesetzt ist, so liegt es nur an ihr, über die Rückkehr dieser durch den Maire oder direkt mit der Administration zu unterhandeln. Die Präliminarie der Uebersendung des Taufscheins ist nichts als eine allgemeine Formalität; es entsteht aber daraus, daß die Eltern in Folge dieses Umstandes auf den Ort, in dem sich ihre Tochter befindet, aufmerksam gemacht werden, und so stillschweigend in Stand gesetzt sind, die er letztern die Hand zu reichen, wenn sie noch am Rande des Abgrundes befindlich ist.

Wenn das Aktenstück ohne weitere Beobachtung von der Familie oder in ihrem Namen zugeschickt worden ist, so wird die Einschreibung, die bisher nur provisorisch war, definitiv vorgenommen.

Das Benehmen der Administration in Betreff der Minderjährigen ist ganz verschieden. Wenn sie an den Maire schreibt, so zeigt sie ihm an, daß ein junges Mädchen seiner Gemeinde, welches noch nicht das Alter der Großjährigkeit erreicht, ihre Einschreibung auf die Kontrolle der öffentlichen Frauen verlangt hat; man ersucht ihn, sich nach der Lage der Eltern zu erkundigen, so wie nach den Maß-

regeln, die sie nehmen würden, um die Rückkehr ihrer Tochter zu sichern, im Falle sie wünschten, daß sie ihnen geschickt würde. Bis zum Empfang ihrer Antwort wird sie abgesondert in das Gefängniß St. Lazare gesperrt, und wenn sie von den Eltern nicht zurückgefordert wird, was sehr oft stattfindet, wird sie in das Hauptbuch eingetragen.

Die minderjährigen Mädchen, deren Familie in Paris wohnt, werden mit derselben Sorgsamkeit behandelt. Man läßt die Eltern auf die Polizeipräfektur kommen, um sie zu bewegen, ihrem Kinde zu vergeben. Diese Zwischenkunft der Autorität führt oft zwischen ihnen Annäherungen herbei, aber diese Annäherungen sind nicht immer dauerhaft; die Fehler und die Arretirungen der jungen Mädchen erneuern sich, und wenn dann ihre Familien die Verbindung mit ihnen abgebrochen haben, werden sie definitiv eingeschrieben.

Was die minderjährigen, unter gesetzliche Vormundschaft der Administration der Hospitäler Gestellten betrifft, so berathet sich die Polizei-Präfektur mit der Administration, ehe sie sich entschließt, sie einzuschreiben; sie hält sie vorläufig an einem abgeschlossenen Orte zurück, bis der Generalrath der Hospitäler einen Beschluß in Betreff ihrer gefaßt hat. Dieser Beschluß bezweckt sehr oft, ihren Eintritt in eine Besserungsanstalt zu veranlassen, und wenn diese durch den Präsidenten des Civil-Tribunals ausgesprochen ist, so werden die Mädchen, die dies betrifft, auf eine kürzere oder längere Zeit in dem Kloster der Damen von St. Michael eingeschlossen. Die Dauer dieser Gefangenschaft variirt zwischen einem und sechs Monaten. Wenn diese Maßregel der Strenge sie nicht zu besseren Gesinnungen zurückführt, hat die Verwaltung der Hospitäler keinen Grund mehr, ihrer

Einschreibung ein Hinderniß in den Weg zu legen, die dann sofort verordnet wird.

Es wird übrigens unmöglich sein, wegen der Beschränktheit unserer Arbeit, die Regeln mit einer gewissen Ausdehnung kennen zu lernen, welche die Administration in ihren Beziehungen zu den Minderjährigen leiten. Was gewiß ist, ist, daß sie mit eben so viel Klugheit als Beurtheilungskraft verfährt, und daß sie nicht eher die Einschreibung authorisirt, als bis sie die Quellen der geduldigsten Zögerung erschöpft und erkannt hat, daß das Mädchen unwiederbringlich dem Laster anheimgefallen ist.

Da wir gerade von der Einregistrirung der öffentlichen Mädchen sprechen, so kann ich die Erklärung nicht mit Stillschweigen übergehen, durch welche sie sich verbindlich machen, sich den Gesundheitsverfügungen, so wie den in Bezug auf die Freudenmädchen vorgeschriebenen Beaufsichtigungsmaßregeln zu unterwerfen. Diese von der Behörde entworfene und von ihrer Unterschrift, oder wenn sie nicht schreiben können, mit einem Zeichen versehene Erklärung ist von großer Wichtigkeit; zuerst weil sie den Bestrafungen, die man unaufhörlich ihnen ohne Kontrolle und ohne Appellation aufzuerlegen gezwungen ist, eine Art von Gesetzmäßigkeit aufdrückt: zweitens wegen der in dem Geist der Mädchen, der Art von vertragsmäßiger Fessel beigelegten Kraft, welche ihre Unterschrift oder ihr Handzeichen unter der Deklaration zwischen ihnen und der Administration gebildet hat. In der That erleichtert diese Meinung ungemein die Ausübung der Beaufsichtigung, und sie hat zugleich das Resultat, die Mädchen bis zu einem gewissen Punkte auf dem Abhang des unordentlichen Lebens zurückzuhalten.

Was die geduldeten Häuser in Paris betrifft, so geben Parent-Duchâtelet und Frégier Folgendes hierüber an:

„Die geduldeten Häuser sind zweierlei Art, die einen enthalten die öffentlichen Mädchen in der Wohnung selbst, die andern nehmen den Namen Gelegenheitshaus an (maisons de passe) und dienen zu gleicher Zeit den eingeschriebenen Mädchen und Frauen, die nicht öffentlich das Gewerbe treiben, zum Zufluchtsort, und die deswegen von den den Freudenmädchen auferlegten Bestimmungen und von der Sequestration befreit sind, welche die gegen diese Vorschriften gerichteten Handlungen trifft. Die Gelegenheitshäuser sind nichts desto weniger so lange geduldet, als die Frauen, welche sie halten, stets zwei Freudenmädchen, welche derselben Beaufsichtigung als die Mädchen anderer tolerirter Häuser unterworfen sind, halten. Die Gegenwart dieser beiden Mädchen wird deswegen gefordert, um das Haus, welches sie bewohnen zu jeder Stunde des Tages und der Nacht den Inspekteuren zugänglich zu machen, die durch dieses Mittel die diesen Häusern anklebenden Inkonvenienzen so zu sagen vermindern oder reguliren können.

Die Frauen, welche Freudenhäuser halten, haben seit vierzig Jahren aus eigener Machtvollkommenheit den Titel Gebieterinnen (maitresses) oder Hausdamen (dames de maison) angenommen. Die Administration hat ihn ebenfalls adoptirt, nicht um die gerechter Weise an der niedrigen Industrie dieser Frauen klebende Schmach und Verachtung zu mildern, sondern um den ehemaligen mehr oder minder übel klingenden Benennungen, einen mehr in Verhältniß mit den Bedenklichkeiten der Sprache unserer Zeit stehenden Namen zu substituiren.

Die Administration hat es sich zur Pflicht gemacht, nur

Frauen diese Toleranzen zuzugestehen, selbst dann, wenn sie verheirathet sind. In diesem letzten Falle, um den Männern jeden Vorwand zu nehmen, sich in die Führung geduldeter Häuser zu mischen, stellt sie besonders fest, daß die Verantwortlichkeit der Freudenmädchen nur der Frau zur Last falle. Die in diesem Bezug gegen die Männer ausgesprochene Ausschließung trägt das Gepräge einer moralischen Denkungsart, was leichter zu fühlen als zu erklären ist. In demselben Geist ist einer Hausdame verboten, ihre Kinder bei sich zu behalten. Dies ist eine Bedingung, worauf die Administration mit der größten Strenge hält.

Die geduldeten Häuser werden in vier Klassen eingetheilt, sie sind im Allgemeinen nur von Freudenmädchen bewohnt, die Tischgenossen der Hausherrin sind, und bei ihr oder in einem Nebengebäude des Hauses wohnen, und über ihre Person, so wie über ihre Handlungen frei verfügen können. Jede Frau, die mit einer Toleranz versehen ist, empfängt ein in zwei Theile getheiltes Livret; das eine ist zur Einschreibung der unter ihrer unmittelbaren Beaufsichtigung und Verantwortlichkeit gestellten Mädchen bestimmt, die andere zur Eintragung der freien Mädchen. Diese werden im Gesundheitsbureau visitirt, so wie wir schon gesagt haben; die andern sind in dem Hause selbst, welches sie bewohnen, der Untersuchung eines der Aerzte des Gesundheitsbureaus unterworfen. Diese Untersuchung findet jede Woche statt, und jedesmal, wenn die Mädchen die Wohnung wechseln; die Erwähnung desselben wird auf dem Rande der Einschreibungsnummer dieser nämlichen Mädchen bemerkt, die man gewöhnlich Mädchen mit der Nummer (filles en numéro), zum Unterschied der isolirten Mädchen,

welche die Benennung von Mädchen mit Karten (filles en cartes) erhalten.

Die zur Rekrutirung der Freudenmädchen angewandten Mittel verdienen unsere Betrachtung zu fesseln, weil sie den Egoismus, die Hinterlist und die tiefe Verderbtheit der Geschöpfe an den Tag legen, die man übereingekommen ist, Hausdamen zu nennen. Diese verhaßten Weiber unterhalten in den Hospitälern und vorzüglich in dem der Venerischen kranke Freudenmädchen, die mitunter aus ihrem Hause kommen, welche sich in genaue Bekanntschaft mit den Personen ihres Geschlechts setzen, die durch ihre Jugend, ihre äußeren Reize oder durch die Bildung ihres Geistes der Klasse Männer gefallen könnten, die gewohnt sind, die Etablissements derjenigen zu besuchen, für die sie hier handeln sollen. Auf die Nachweisungen, welche die Hausdamen von ihren Vertrauten erhalten, entschließen sie sich, mit den ihnen bezeichneten Subjekten zu unterhandeln oder nicht Wenn der Handel abgeschlossen wird, so gibt die Unterhändlerin dem geworbenen Mädchen ein Kleid und einen Shawl in Form eines Geschenks, und überdies eine Gratifikation von vier bis fünf Franks wöchentlich, während der ganzen Zeit, die sie noch im Hospital bleibt. Zugleich ist ihr selbst eine Prämie als Belohnung nach der Güte der Auswahl, zugestanden. Diese Prämie kann bis fünfzig Franks steigen. Die Mädchen, unter denen sich diese Rekrutirung am leichtesten bewirkt, sind Dienstboten ohne Platz und Arbeiterinnen, die seit langer Zeit verdorben, keine andere Erwerbsquelle als die Unzucht haben, um dem Hunger zu entgehen, und sich so bei dem Austritt aus dem Hospital ein Asyl verschaffen.

Es gibt Hausdamen, welche Korrespondentinnen in

den Fabrikgegenden haben, um ihre Anstalten zu versorgen, sie entsenden selbst Handelsreisende dorthin. Einige sind im Einverständniß mit den Leuten, die ein Gewerbe daraus machen, Dienstboten zu placiren, und deren Anschlagzettel die Mauern von Paris bedecken. Die niedlichsten Mädchen werden ihnen als Dienstboten zugeschickt, und in wenigen Tagen ergeben sich diese Unglücklichen, von dem Köder der reichen Kleidungsstücke und allen Bequemlichkeiten des Luxus verführt, der Unzucht, ohne es zu wissen, Opfer eines abscheulichen Fallstrickes. Endlich gibt es Frauen, welche mit cynischer Frechheit jährlich mehrmals Rouen, Le Havre, gewisse Städte in Flandern und vorzüglich Brüssel besuchen, um zu ihrem Nutzen den Leichtsinn, die Eitelkeit, die Ausschweifung und das Elend der jungen, den arbeitenden Klassen angehörigen Mädchen auszubeuten. Da sie nach dem ihnen gemachten Verbot nur ein Haus in Paris dirigiren können, so gelangen sie bald dazu, eines in einer dieser Städte zu gründen und lassen unaufhörlich ihre Mädchen von einem Punkte zu dem andern, nach Erforderniß der Ansprüche und Umstände der Lokalitäten, gehen.

Die letzte Klasse der Hausdamen, die nicht im Stande ist, dergleichen Mittel anzuwenden, verfährt mit ihrer Rekrutirung auf eine andere Art. Sie bedient sich Emissäre, die in das Gefängniß eindringen, wo die Freudenmädchen zurückgehalten werden, und welche diejenigen, die ihnen anstehen, mit Hilfe eines Geschenks oder einer Geldunterstützung engagiren."

Um den verschiedenen Kunstgriffen von Seite der Hausdamen beim Rekrutiren der Freudenmädchen zu begegnen, müssen gleichfalls strenge Maßregeln getroffen werden. Diese

sind bei überwachten Bordellen aber leichter zu treffen, als bei stillen Wirthschaften. Jedes Mädchen kann und muß daselbst befragt werden, wie es in ein solches Haus gekommen und es können dabei alle jene Vorkehrungen getroffen werden, wie oben bei der Einschreibung angegeben wurden.

Bei Ertheilung von Konzessionen zu Bordellen sollten folgende Grundsätze vorwalten:

1. Bordelle dürfen nur in abgelegenen Straßen errichtet und nur eine bestimmte Zeit offen gehalten werden.

2. Die Konzession hierzu muß alle drei Monate erneuert nachgesucht werden.

3. Kein Bordellinhaber darf mehr Mädchen halten, als ihm in der Konzession bewilligt wurden.

4. Dann erst kann eine neue Dirne aufgenommen werden, wenn eine andere abgeht.

5. Jeder Bordellinhaber ist binnen 24 Stunden verpflichtet, den Abgang und die Aufnahme der Dirne bei der Behörde zu melden.

6. Der Bordellinhaber hat Krankheiten der Dirnen alsogleich anzuzeigen, sobald er davon in Kenntniß gesetzt ist. Die Kurkösten hat er zu tragen.

7. Alle 3 Tage müssen die Dirnen ärztlich untersucht werden; die Vergütung dafür hat der Bordellinhaber zu bestreiten.

8. Jeder Bordellinhaber hat bei dem Eintritt für jedes Mädchen eine gewisse Summe zu erlegen, welche dem Mädchen zu Gute kommt, wenn es krank wird. Diese Summe muß, wenn das Mädchen in ein anderes Haus übertritt, von dem zweiten Bordellinhaber an den ersten zurückgezahlt werden. Dasselbe gilt auch von den kontrahirten Schulden.

9. Will ein Mädchen das Bordell verlassen, so kann es dies jederzeit thun nach vorausgegangener Meldung und es kann, wenn es auf ehrliche Weise sich fortbringen will, Schuldenhalber nicht zurückgehalten werden. Auch können diese Schulden nicht eingeklagt werden.

10. Jeder Bordellinhaber ist verpflichtet, eine Kleiderkammer zu halten, aus der das Mädchen sich mit anständiger Kleidung versorgen kann, wenn sie das Haus verläßt und in honette Dienste treten will. Für diese Kleidung hat es, wenn es vier Wochen im Bordell war, nichts zu ersetzen. Verfügt es sich in ein anderes Bordell, so ist der neue Bordellwirth verpflichtet, den Werth derselben zu ersetzen.

11. Die Konzessionen werden gegen eine gewisse Summe verliehen. Das Geld kommt den Armenanstalten zu Gute.

12. Alle Wochen einmal hat ein Kommissär unvermuthet das Haus zu besuchen und darüber Bericht an die Behörde zu erstatten.

Die Aerzte und Polizeikommissäre sollen ferner darauf strenge sehen, daß Alles entfernt werde, was für die Sittlichkeit in höherem Grade gefährlich und für das Gesundheitswohl nachtheilig einwirken könnte. Sie sollen ferner darauf hinwirken, bei den öffentlichen Frauen anständige oder wenigstens solche Neigungen zu entwickeln, welche im Stande wären, sie dem Laster zu entreißen. Sie sollen diese Mädchen aufmuntern, Rentenscheine sich zu kaufen, Sparkassenbücher zu nehmen u. dgl. Da die Mädchen außer dem gesetzten Preise noch freiwillige Geschenke empfangen, so dürfte ihnen dies leicht ermöglicht werden.

Bezüglich des Verhältnisses der Mädchen zu den Wirthen müßte gleichfalls eine Norm festgesetzt werden, nach welcher die Summe bestimmt wird, die ein Bordellwirth von

dem Erwerb der Dirne höchstens zu nehmen berechtigt sei. Denn die Regierung duldet die Debauche blos als etwas Unvermeidliches, ist aber weit davon entfernt, sie zu einer Bereicherungsquelle für Einzelne machen zu wollen.

Bisher haben wir gesprochen, auf welche Weise die Debauche in gesetzliche Schranken einzuengen sei; wir haben ferner angeführt, daß in England Anstalten bestehen, welche den reuigen Mädchen Gelegenheit geben, die Lasterbahn zu verlassen, und hilflosen Mädchen die Hand bieten, bevor sie noch gefallen sind. Paris besitzt ähnliche Institute. Wien hat Aehnliches besessen. (S. S. 36.) Wenn nun auch gerade der Einführung eines Magdalenenhauses hier nicht das Wort geredet werden soll, so soll doch auf Anstalten der Mildthätigkeit aufmerksam gemacht werden, welche im hohen Grade sittlich erscheinen und durch die dem Laster der Unzucht am besten entgegengewirkt werden kann. Dahin gehören Zufluchtshäuser, wie Seite 42 erwähnt wurde, Arbeitsschulen (siehe S. 47—49), Arbeitsasyle, Niederlagen weiblicher Arbeiten (Repositories) und Gesellschaften zur Beförderung der Ehen, desgleichen Mäßigkeitsanstalten.

Der Siècle vom 5. April 1840 brachte folgenden referirenden Artikel, den wir der Beherzigung aller Menschenfreunde hiermit zum Schluß warm anempfehlen.

„Die mildthätigen Anstalten vermehren sich täglich; eine aufgeklärte Philosophie versucht es die im Mittelalter durch den religiösen Enthusiasmus bewirkten Wunder zu erneuern. Asylsäle, Lehrlingsschulen, Gesellschaften gegenseitigen Unterrichts mit Unterstützung wohlwollender Aktionäre, das sind die vorzüglichsten Institute, welche berufen sind, ein mächtiges Band zwischen den arbeitenden Klassen und den höheren Rangstufen der Gesellschaft zu bilden. Diese

Schöpfungen bestreben sich täglich *in unseren großen indu=striellen* Städten allgemeiner zu werden: sie steuern dem Elend und tragen dazu bei, die Sitten zu läutern."

„Andere mehr spezielle, in ihrem Einfluß mehr beschränkte Institute erzeugen nicht weniger glückliche Resultate. Wir werden deren zwei anführen, die beiden einzigen ihrer Art, welche die Hauptstadt besitzt: die eine vor fünf Jahren gegründet, die andere erst seit einigen Tagen existirend."

„Die unter Anrufung des heiligen François=Regis gestiftete Gesellschaft hat den Zweck, den arbeitenden Klassen die Mittel an die Hand zu geben, durch das Gesetz und die Religion geheiligte Verbindungen zu schließen. Eine gute Anzahl ungesetzmäßiger Verbindungen rührt von der Unmöglichkeit her, worin sich arme Arbeiter befinden, die nöthigen Ausgaben zu bestreiten, um in die Ehe treten zu können. Dieses Hinderniß ist die Ursache eines schlechten Lebenswandels, es benimmt dem Verhältniß der Frau alle Würde und beraubt diese des heilsamen Einflusses, den sie niemals in der Ehe auszuüben unterläßt. Die Gesellschaft, genannt vom heiligen François=Regis, ist mit geringen Hilfsmitteln dahin gelangt, in einem Zeitraum von fünf Jahren beinahe acht tausend Ehen zu schließen und mehrere tausend Kinder zu legitimiren. Gewisse Quartiere der Hauptstadt und namentlich die Vorstadt Saint=Marceau fangen an, in Folge dieses liebreichen Einschreitens, eine glückliche Umformung der Sitten zu verspüren."

„In der Vorstadt Saint=Marceau ist es ebenfalls, wo man den Arbeits=Asylsaal für die jungen Mädchen eingerichtet hat, welche aus den Hospitälern kommen und sich nicht unmittelbar Arbeit verschaffen können."

„Diejenigen, welche das Buch des Parent=Duchatelet

über die Prostitution in der Stadt Paris und die Werke des Herrn Villermé über die arbeitenden Klassen, so wie das von Herrn Fregier über die gefährlichen Klassen der Gesellschaft gelesen haben, werden sogleich den Nutzen und die Wichtigkeit dieser neuen Anstalt einsehen, welche die öffentliche Sympathie zu erwecken verdient."

„Wenn ein armes junges Mädchen das Hospital ohne Hilfsquellen, ohne Existenzmittel verläßt, wem begegnet es da nur zu oft an den Zugängen der Wohnung des Schmerzes, aus der es so eben tritt? Diese fürchterlichen Geschöpfe, welche aus der Niederträchtigkeit eine Waare und ein Gewerbe machen, die keine Versuchung sparen, um die unglücklichen Opfer in den Schmutz der Ausschweifung, in den Abgrund der Unzucht herabzuziehen."

„Dieser ehrlose Handel wird vorzüglich in Betreff der Genesenden betrieben, die einen ersten Fehltritt begangen haben, ohne dem Laster zu verfallen, die Hospitäler von Paris verlassen, nachdem sie dort ihre Niederkunft abgewartet haben, und deren Anzahl sich jährlich auf mehrere Tausend beläuft. Es gibt viele derselben, die noch sehr jung durch solche Versprechungen verführt worden sind, und den ihrer Unerfahrenheit gelegten Fallstricken unterlegen haben; aber ihr Herz ist rein geblieben und hat sich der Reue geöffnet. Oft aus den Departements gekommen, fern von ihrer Familie, von ihrem Verführer verlassen, oder fürchtend, seiner Herrschaft über sie zu unterliegen, fühlen sie ihren Fehler, beweinen und bemühen sich, ihn wieder gut zu machen."

„Werden sie aber auch bei diesen guten Vorsätzen verharren können, wenn der Hunger sich fühlbar macht; wir-

den sie lange Zeit der Libertinage widerstehen können, die sie ausspäht, verfolgt und auch öfters sie opfert?"

„Der Arbeits-Asylsaal soll sie vor dieser Gefahr bewahren. Sie finden dort außer der eifrigen Sorge für ihre Gesundheit und der ihrer Entblößung nöthigen Unterstützung, Unterricht, Arbeit und den heilsamen Einfluß der religiösen Moral; sie nehmen daselbst Gewohnheiten der Ordnung und Regelmäßigkeit an. Nach einer den Umständen angemessenen Probezeit, mit sich selbst ausgesöhnt, sehen sie sich ebenfalls durch ein wohlwollendes Einschreiten mit ihren Familien, mit ihren Herrschaften oder Lehrmeisterinnen versöhnt, oder sie werden wohl auch bei besonders ausgewählten Personen untergebracht; statt einer Zukunft der Schmach und der Verzweiflung, finden sie dort Ruhe und Trost."

„Dies ist in seiner edlen Einfachheit der Gedanke, welcher die Gründer des Arbeits-Asylsaales beseelt hat, der in der Rue de l'Arbalète Nr. 25. b. unter dem Schutz der Gräfin Tascher, der Baronin Walckenaër, der H. H. Cousin, Baron Bonnardière, Baron von Gérando, des Grafen Hervé, von Kergolay, Moulaud, Valtruche, Thureau-d'Angin und Battelle eröffnet worden ist. Ein so verdienstvolles Werk kann man nicht genug empfehlen. Es thut in der That mehr, als das Uebel wieder gut zu machen; es beugt demselben vor und läßt es in seiner Quelle versiegen."

Gedruckt bei Adalb. della Torre.

